



Kreistag

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (9)
August 2012

Datum 20.

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum 209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

Montag, den 10. September 2012, 18:00 Uhr

Stadthalle Hungen, Am Grasse 10, 35410 Hungen.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 10. September 2012:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Wahl einer weiteren stellvertretenden Schriftführerin des Kreistages;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Juli 2012
Vorlage: 0471/2012

Sitzungsteil B

5. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Bereich
Straßenbauunterhaltung im Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. August 2012
Vorlage: 0482/2012
6. Überplanmäßige Ausgaben im Budget 41020 - Leistungen
Infrastrukturelles Facility-Management;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. August 2012
Vorlage: 0487/2012
7. Berichts Antrag zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets;
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)
vom 12. August 2012
Vorlage: 0499/2012
8. Berichts Antrag zur Entwicklung der KdU (Kosten der Unterkunft);
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 19. August 2012
Vorlage: 0503/2012

Sitzungsteil C

9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation der
Volkshochschulen zwischen Stadt Gießen und Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 6. August 2012
Vorlage: 0494/2012
10. Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen"
 - 10.1. Bildung eines Eigenbetriebes "Servicebetrieb Landkreis Gießen" für das
Gebäudemanagement und weitere Dienstleistungen im Landkreis Gießen
und Beschluss der erforderlichen Satzung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 6. August 2012
Vorlage: 0490/2012

- 10.2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Stellen zur Umsetzung des Eigenbetriebes "Servicebetrieb Landkreis Gießen";
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 6. August 2012
Vorlage: 0492/2012
11. Einführung eines Behälteridentifikationssystems mit elektronischem Chip für die Abfalleinsammlung im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. August 2012
Vorlage: 0481/2012
12. Antidiskriminierungsstelle für den Landkreis Gießen;
hier: Antrag des Kreisausländerbeirates vom 8. August 2012
Vorlage: 0496/2012
13. Bürgerfreundliche "Haushaltskonsolidierung";
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) vom 12. August 2012
Vorlage: 0498/2012
14. Mittelhessen stärken - Eine sichere Zukunft für das mittelhessische Universitätsklinikum UKGM und die medizinischen Fachbereiche in Marburg und Gießen;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom
15. August 2012
Vorlage: 0500/2012
15. Keine Agrogentechnik im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom
15. August 2012
Vorlage: 0501/2012
16. Erstattung von Mehrausgaben zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums von Asylsuchenden durch das Land Hessen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom
13. August 2012
Vorlage: 0502/2012
17. Mitteilungen

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Zur Unterstützung des Schriftführers soll eine weitere stellvertretende Schriftführerin gewählt werden, weil die bisherige stv. Schriftführerin Lydia Demir (früher Anter) aus dem Dienst des Landkreises Gießen ausgeschieden ist. Auf Vorschlag des Ältestenrates soll diese Wahl in offener Abstimmung per Handaufheben erfolgen.

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl einer weiteren stellvertretenden Schriftführerin des Kreistages

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt die Tarifbeschäftigte Julia Schäfer zur weiteren stellvertretenden Schriftführerin im Kreistag.

Begründung:

In seiner konstituierenden Sitzung am 16. Mai 2011 hat der Kreistag Herrn Oberamtsrat Thomas Euler zum Schriftführer und die Tarifbeschäftigten Frau Anette Herzberger, Frau Nicole Fritz, Frau Lydia Anter und Frau Markéta Roska zu stellvertretenden Schriftführerinnen gewählt.

Frau Lydia Anter, jetzt Demir, verlässt die Kreisverwaltung Gießen am 31. August 2012. Sie steht damit nicht mehr als stellvertretende Schriftführerin des Kreistages zur Verfügung. Ab 1. September 2012 wird Frau Julia Schäfer in die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit versetzt und als Sachbearbeiterin und Schriftführerin des Kreisausschusses eingesetzt. Um weiter auch in den Sitzungen des Kreistages flexibel zu sein wird vorgeschlagen, Frau Schäfer in der Nachfolge von Frau Demir auch zur stellvertretenden Schriftführerin des Kreistages zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und auch keine Folgekosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Thomas Euler
Sachbearbeiter/in

Thomas Euler
Leiter der
Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Bereich Straßenbauunterhaltung im Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 110.000 Euro gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 der Haushaltssatzung des Landkreises Gießen im Bereich der Straßenbauunterhaltungsmittel im Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen, hier: Ergebnishaushalt). Die Deckung erfolgt über das Produkt 21.8.01 (Gesamtschulen allgemein).

Begründung:

Aus den Straßenbauunterhaltungsmitteln des Ergebnishaushaltes (Haushaltsansatz im Jahr 2012 von 1.060.000 Euro) werden sämtliche nicht-investive Straßenbaumaßnahmen abgerechnet. Hierunter fallen neben vorzunehmenden Ausbesserungs- und Deckenerneuerungsarbeiten, insbesondere die jährliche Pauschale von Hessen Mobil, die notwendigen Markierungsarbeiten und beispielsweise auch die Salzkosten.

Der derzeitige Zustand des Kreisstraßennetzes des Landkreises Gießen führt einen erhöhten Erhaltungsaufwand mit sich. Aus diesem Grund stehen für die geplante und fachlich zu empfehlende Gemeinschaftsmaßnahme an der Kreisstraße 355 zwischen Hüttenberg/Rechtenbach und Wetzlar/Münchholzhausen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme wird aus folgenden Gründen empfohlen:

Der Lahn-Dill-Kreis plant eine Sanierungsmaßnahme der Kreisstraße 355 (Deckenerneuerung auf vollständiger Fahrbahnbreite) zwischen Hüttenberg/Rechtenbach und Wetzlar/Münchholzhausen. Ein Streckenabschnitt der Kreisstraße 355 führt allerdings auf einer Länge von 1.051 m durch den Landkreis Gießen. Der Lahn-Dill-Kreis erklärt sich bereit im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme auch den Streckenabschnitt des Landkreises Gießen in die Ausschreibung aufzunehmen und als Gesamtmaßnahme zu sanieren. Bei dieser Vorgehensweise (1.) lassen sich Planungskosten sparen (vorgesehen ist eine Kostenteilung zwischen dem Landkreis Gießen und dem Lahn-Dill-Kreis), (2.) ist auf Grund der höheren Mengen mit günstigeren Ausschreibungsergebnissen zu rechnen und (3.) können die Verkehrsbehinderungen minimiert werden. Zudem ergab die messtechnische Straßenzustandbewertung, dass bei dem Gebrauchs- und Substanzwert der Oberfläche der Warnwert bereits überschritten ist. Außerdem wurde der Landkreis Gießen mit Schreiben vom 07.02.2012 vom Regierungspräsidium Gießen darauf hingewiesen, dass die - auf Grund des schlechten Zustandes - derzeit bestehende Sperrung des Streckenabschnittes für Motorradfahrer nicht dauerhaft zulässig sei.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen auf dem gesamten Abschnitt die Oberfläche 4 cm abzufräsen und die dann noch vorhandenen Schadstellen zu sanieren. Anschließend ist auf der gesamten Fläche eine neue 4 cm starke Asphaltdeckschicht herzustellen. Diese Ausführungsvariante ist notwendig um eine gleichmäßige Oberflächenstruktur des Fahrbahnbelags herbeizuführen und damit eine durchgängige Verkehrssicherheit zu gewährleisten um anschließend die bestehenden verkehrsrechtlichen Einschränkungen aufheben zu können.

Die anteiligen Kosten des Landkreises Gießen belaufen sich für die Deckerneuerung der betroffenen Streckenlänge von 1.051 m auf ca. 125.000 Euro. Hiervon können 15.000 Euro aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln des Straßenbauunterhaltungsbudgets finanziert werden. Die übrigen 110.000 Euro sind überplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Eine Deckungsmöglichkeit ergibt sich über das Produkt 21.8.01 (Gesamtschulen allgemein). Da es sich um keine grundhafte Sanierung handelt, stehen keine Fördermittel für die Maßnahme zur Verfügung.

Die Maßnahmenumsetzung ist noch im Jahr 2012 vorgesehen. Eine Projektgenehmigung ist nicht einzuholen, da es sich weder um eine Neu-, noch um eine Ausbaumaßnahme handelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 110.000 Euro

Die notwendigen Haushaltsmittel müssen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden, wobei die Deckung über das Produkt 21.8.01 (Gesamtschulen allgemein) erfolgt.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:
Fachdienst Bauen

Matthias Spangenberg
Fachdienstleitung

Daniel Eberhardt
Sachbearbeiter

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche

Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Überplanmäßige Ausgaben im Budget 41020 - Leistungen Infrastrukturelles Facility-Management

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt gem. § 100 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung die Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 365.000 € im Haushaltsjahr 2012 im Budget 41020 (Leistungen des infrastrukturellen Facility Managements).

Die Deckung erfolgt in den Produkten 21.1.01, 21.8.01 und 24.3.02.

Begründung:

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde für die externen Hausmeister- und Reinigungsdienste ein Budget von insgesamt 1.231.650 Euro beantragt und im Haushaltsplan 2012 bereitgestellt.

Bei dieser Summe handelt es sich exakt um den Betrag, der auch schon im Haushaltsjahr 2011 für die bereits bestehenden Verträge bereitgestellt wurde.

Hintergrund dieser Haushaltsmittelanmeldung war die beabsichtigte Rekommunalisierung der Hausmeister- und Reinigungsdienste, die bereits zum 01.01.2012 hätte beginnen sollen. Alle Verträge mit externen Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungsunternehmen wurden zum 31.12.2011 gekündigt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsmittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2012 im Juni/Juli 2011 war weder bekannt, in welcher Geschäftsform, noch zu welchem Zeitpunkt die Umsetzung dieses Projektes erfolgen soll. Mit dieser Thematik hat sich eine Arbeitsgruppe beschäftigt. Im Ergebnis wurde zum Jahresende 2011 festgestellt, dass der ursprünglich geplante Übergang dieser Dienstleistungen samt Personal in eine GmbH aus steuerlichen Gründen nicht zu empfehlen ist. Siehe hierzu auch die Kreistagsvorlage vom Februar 2012. Stattdessen bot sich als Lösung die Schaffung eines Eigenbetriebes an, der aufgrund des umfangreichen Zeitaufwandes für Aufbau und Strukturierung allerdings erst zu Beginn des Jahres 2013 möglich ist.

Demzufolge mussten alle externen Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen neu ausgeschrieben und bis Ende 2012 fortgeführt werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten übersteigen das zur Verfügung stehende Budget für externe Dienstleistungen erheblich.

Der Fehlbetrag von 365.000 Euro ist gemessen an dem zur Verfügung stehenden Budget entstanden weil:

- Personalabgänge im 2.Halbjahr 2011 und 2012 nicht berücksichtigt wurden
- Private Hausmeisterdienstleistungen aufgrund der Baustellen an Schulen eingekauft werden mussten und als Folge der ausgedünnten Personaldecke an eigenen Hausmeistern keine Vertretungsleistung möglich war
- die europaweiten Ausschreibung zu keiner Kosteneinsparung führte
- Rechnungen aufgrund der auch im Jahr 2011 knappen Haushaltsmittel erst im Jahr 2012 beglichen wurden
- bei Langzeiterkrankungen externe Firmen bereits während der Lohnfortzahlungsphase Vertretungsleistungen aufnehmen.

An eingesparten Personalkosten die zur Deckung verwendet werden können wurde vom Personalamt für das Jahr 2012 ein Betrag in Höhe von 62.000 € errechnet. Die restliche Deckung muss über die Produkte 21.1.01 (Grundschulen) 100.000 Euro 21. 8.01 (Gesamtschulen) 120.000 Euro erfolgen Das Produkt 24.3.02. IT Support kann ebenfalls mit 85.000 Euro herangezogen werden, da die von der Universität Gießen (AKAD) angedachte Stelle nicht realisiert werden konnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 365.000 Euro

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

Die eingesparten Personalkosten in Höhe von 62.000 € können zur Deckung verwendet werden. Die restliche Deckung erfolgt über die Produkte 21.1.01, 21.8.01 und 24.3.02.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Schule

Matthias Spangenberg
Fachdienstleitung

Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

LIBÜ Linkes Bündnis

17.08.2012
Reinhard Hamel
Eichweg 10
35418 Buseck
☎ 06408-940929

✉ reinhard.hamel@t-online.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

Vorlage Nr.: 0499/12012

35394 Gießen

Buseck, den 12. Aug. 2012

Berichts Antrag zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

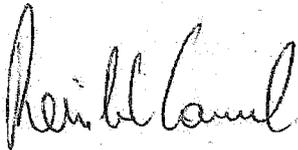
ich bitte Sie, den folgenden Berichts Antrag auf die Tagesordnung der Kreistags-
sitzung zu nehmen:

*Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Arbeit,
Wirtschaft, Kreisentwicklung und Verkehr die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1) Wie hoch war rechnerisch der vom Bund zugewiesene Haushaltsansatz für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für das Haushaltsjahr 2011 (SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld – jeweils für Leistungen sowie separat für die Verwaltung)?
- 2) In welchem Umfang wurden die zur Verfügung gestellten Mittel des BuT-Pakets im Haushaltsjahr 2011 für die jeweiligen Zwecke verausgabt (aufgegliedert nach Mittagessen, Lernförderung, Schülerbeförderung, Klassenfahrten, soziales und kulturelles Leben)?
- 3) Wie viele leistungsberechtigte Personen für das Bildungs- und Teilhabepaket gab es 2011 in den verschiedenen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz sowie Asylbewerberleistungsgesetz)?
- 4) Bitte die Fragen 1 – 3 bezogen auf das Haushaltsjahr 2012 bzw. für das 1. Hj. 2012 – soweit aktuell Daten vorliegen – beantworten.

- 5) Um welche Höhe würde der Haushaltsansatz für die Leistungen des BuT-Pakets für das Jahr 2013 rechnerisch verringert, wenn die aktuellen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2012 hochgerechnet werden und diese den Bezugspunkt für die Ermittlung des Haushaltsansatzes darstellen (wie vom Gesetz vorgesehen (§ 46 SGB II))?
- 6) Gelten bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II konkludent auch die Leistungen nach dem BuT-Paket als beantragt? Wie werden die Leistungsberechtigten systematisch auf die Ansprüche aus dem BuT-Paket hingewiesen? Werden die Leistungsberechtigten insbesondere auf die Möglichkeit des Ansparens der Ansprüche auf Teilhabeleistungen hingewiesen (vgl. Tätigkeitsbericht der AG BuT für den Bund-Länder-Ausschuss 2011, der in seiner Anlage 2 – „Erörterung grundsätzlicher Rechtsfragen“ - zu dem Schluss kommt, dass ein Ansparen nach gesetzlicher Grundlage „unbeschränkt möglich erscheint“, mindestens aber eine „Ansparrung für maximal 12 Monate als zulässige erachtet“)?
- 7) Wie viele Leistungen des BuT-Pakets sind im Haushaltsjahr 2011 sowie bislang in 2012 beantragt worden (bitte differenziert nach Leistungsart: eintägige Ausflüge, mehrtätige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagessen, Teilhabe)? Wie viele dieser Anträge wurden im Haushaltsjahr 2011 und bislang im Haushaltsjahr 2012 a) positiv und b) abschlägig beschieden? Welche Gründe gab es für die Versagung eines positiven Bescheids?
- 8) Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand und reichen die Mittel, die der Bund dafür zur Verfügung gestellt hat aus?
- 9) Wie wird der bürokratische Aufwand für die Abwicklung der Leistungen des BuT-Pakets durch die einbezogenen Akteure vor Ort (Politik, Verwaltung, Schulen, Vereine und Leistungsberechtigte) bewertet? Inwieweit stehen insbesondere administrativer Aufwand und Effekt in einem angemessenen Verhältnis?

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel

Ag 20.8.2012
18.25 Uhr

DIE LINKE.

Kreistagsgruppe im Kreistag Gießen

Dennis Stephan
Abgeordneter

Kieselgurweg 26
35418 Buseck

Email: dennishungen2@yahoo.de
www.linke-giessen.de

DIE LINKE, Gießen, c/o Dennis Stephan, Kieselgurweg 26, 35418 Buseck

An den
Kreistag
des Landkreises Gießen
35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0503/2012

Gießen, den 19. August 2012

Berichts Antrag
„Anhaltende Probleme des Jobcenters im Bereich Kosten der Unterkunft“

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Berichts Antrag auf der Tagesordnung der kommenden Kreistagssitzung vorzusehen. Darüber hinaus möchten wir bitten, den vor der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung vorgelegten Bericht der Antwort beizulegen.

Wir fragen den Kreisausschuss:

Themenbereich Kosten der Unterkunft (KdU)

- In wie vielen Bedarfsgemeinschaften übernimmt das Jobcenter die vollen Mietkosten (ggf. Kosten für die dezentrale Warmwasser-Aufbereitung)
- In wie vielen BGs werden die Mietkosten nur anteilig übernommen und wie ist jeweils die Begründung?
- Gab es Widersprüche, wenn ja: wie viele und durch welche Regelung (bspw. Übernahme der tatsächlichen KdU, Ablehnung des Widerspruchs/Begründung, Prozesse vor dem Sozialgericht) wurden diese beigelegt?
- Wie ist die Entwicklung der KdU im letzten Jahr?

Themenbereich Sanktionen:

- In wie vielen Fällen wurde jeweils für wie lange eine Sanktion ausgesprochen, die über die Leistungen der Grundsicherung nach SGB II hinaus ging und bei denen durch die Kürzung/Streichung der KdU ein Mietrückstand und damit die Bedrohung durch Wohnungskündigung für die Kunden einher ging? Hat das Jobcenter als Urheber dieser Schwierigkeiten in solchen Fällen jeweils die Kosten für Umzug und Makler getragen? (sozusagen „Subsidiaritätsprinzip“)
- Wie viele Anträge auf Wohnort- bzw. Wohnungswechsel wurden vom Jobcenter abgelehnt, mit welchen Begründungen?

Themenbereich mögliche Einschränkung von Grundrechten durch das Jobcenter:

- Ist es richtig, dass Kunden aus den Kreisgemeinden durch Sachbearbeiter häufig aufgefordert werden, aus ihrem gewohnten Umfeld auszuziehen und sie somit gezwungen sind, in einem der zahlreichen „sozialen“ Brennpunkte Giessens einzuziehen?
- Entsprechen solche Aufforderungen nach dem Ermessen der verantwortlichen Landrätin dem Menschenrecht auf Wohnen und berücksichtigen sie den Anspruch der Betroffenen auf Verbleib in ihrem gewohnten gesellschaftlichen Umfeld?
- In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Übernahme der KdU von unter und über 25jährigen wegen unklarer Wohnsituation o.Ä. abgelehnt?
- Wurden die Betroffenen an die Obdachlosen-Anlaufstellen verwiesen?

Themenbereich Anspruch auf angemessenen Wohnraum:

- Ist wegen der Frage des ausreichend vorhandenen sozialen Wohnraums in den Kreisgemeinden inzwischen das Einvernehmen mit den Bürgermeistern hergestellt, bis wann ist eine grundsätzliche Lösung in Aussicht gestellt worden?
- Mit welchem Konzept soll sicher gestellt werden, dass in allen Kreisgemeinden ausreichend „angemessener“ Wohnraum zur Verfügung steht? Ist die zusätzliche Belastung der Stadt Giessen durch diese Praxis dem Magistrat bekannt und mit den Verantwortlichen abgestimmt?
- Sind die Bürgermeister der Kreisgemeinden über diese Praxis informiert?

Wir bitten um Berichterstattung im Haupt- Finanz- usw. Ausschuss sowie im Sozialausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Stephan
Kreistagsgruppe DIE LINKE. Gießen

Beschluss des Kreistag vom:
10. September 2012
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation der Volkshochschulen zwischen Stadt Gießen und Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kooperation der Volkshochschulen in Stadt und Landkreis Gießen zu.

Begründung:

Die Vereinbarung ist das Ergebnis von Verhandlungen mit der Stadt Gießen, unter Beteiligung der Leitungen beider Volkshochschulen sowie von Kollegialberatungen durch fusionierte bzw. kooperierende Volkshochschulen und deren Dezernate (Kassel und Wetzlar/Lahn-Dill). Anschließend erfolgte eine Datenanalyse des weitestgehenden Modells „Kassel“ durch das Controlling der Kreisverwaltung, mit einer entsprechenden Übertragung auf die Strukturdaten für die Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen, unter finanziellen Gesichtspunkten.

Im Rahmen der Fragestellung, ob eine Fusion der Volkshochschule des Landkreises Gießen und der Volkshochschule der Stadt Gießen zu Effizienzgewinnen führen kann, wurde Kontakt mit der Volkshochschule Region Kassel bzw. dem Landkreis Kassel aufgenommen.

Im Jahr 2007 erfolgte eine Fusion der Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel. Laut Aussagen des Landkreises Kassel gegenüber der Organisationseinheit Controlling des Landkreises Gießen lassen sich Effizienzgewinne nur schwer beziffern. Nachgewiesen wurde zumindest, dass in den ersten drei Jahren 2,67 Stellen eingespart werden konnten.

Jedoch ist diese Einsparung in Kassel nur eingeschränkt auf den Landkreis Gießen und die Stadt Gießen übertragbar. Auf Basis der Statistik des Hessischen Volkshochschulverbandes für das Jahr 2009 wurde die vhs Region Kassel der vhs Gießen in Summe (Stadt und Landkreis) gegenübergestellt.

Es zeigt sich, dass die beiden Volkshochschulen in Stadt und Landkreis Gießen in Summe deutlich kleiner sind als die vhs Region Kassel. So wurden laut der Statistik 2009 in Kassel 25 hauptberufliche Mitarbeiter beschäftigt, während in Gießen insgesamt nur 14,8 Mitarbeiter beschäftigt worden sind. Somit verfügten die Volkshochschulen Stadt Gießen und Landkreis Gießen zusammen über nur 59,2% der Mitarbeiter in Kassel.

Die höhere Anzahl an Beschäftigten in der vhs Kassel steht wiederum im Verhältnis zu der höheren Einwohnerzahl. Berücksichtigt man das Verhältnis Einwohnerzahl und Mitarbeiter in den vhs, so kann man schlussfolgern, dass das Verhältnis Mitarbeiter/Einwohnerzahl sowohl in Kassel als auch in Stadt und Landkreis Gießen vergleichbar ist, jedoch erst nach der Personaleinsparung durch die Zusammenlegung der vhs in der Region Kassel.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist jedoch zu hinterfragen, welche Leistungen jeweils mit dieser Personalausstattung erbracht wurden.

Vergleicht man die Unterrichtsstunden, so wurden im Jahr 2009 in Kassel 62.820 Unterrichtsstunden erbracht, während in Gießen insgesamt 51.118 Unterrichtsstunden vorzuweisen sind. Somit wurden durch die vhs Stadt Gießen und vhs Landkreis Gießen 81,4% der Unterrichtsstunden der vhs Region Kassel erbracht. Setzt man diese Unterrichtsstunden ins Verhältnis zu der Anzahl der hauptberuflichen Mitarbeiter, so schneiden Stadt und Landkreis Gießen zusammen deutlich besser ab als die Region Kassel. Während in Stadt und Landkreis Gießen 3.454 Unterrichtsstunden pro hauptberuflichen Mitarbeiter vhs im Jahr 2009 geleistet worden sind, ergeben sich in der Region Kassel nur 2.513. Somit hat sich in Stadt und Landkreis Gießen eine um 37% bessere Quote im Vergleich zur Region Kassel im Jahr 2009 ergeben. Für den Landkreis Gießen allein ergaben sich im Jahr 2009 22.432 Unterrichtsstunden und 8,3 hauptberufliche vhs-Mitarbeiter. Daraus folgen 2.703 Unterrichtsstunden pro hauptberuflichen Mitarbeiter. Damit ergibt sich für den Landkreis Gießen allein auch ein besseres Bild gegenüber der Region Kassel.

Dies obwohl die Personalausstattungen gemessen an den jeweiligen Einwohnerzahlen in Kassel und Stadt und Landkreis Gießen vergleichbar sind – und zwar nach den erreichten Personaleinsparungen durch Zusammenlegung der beiden vhs in Kassel.

Bedeutsam ist zudem, dass im Landkreis Gießen die Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen laut Stellenplan von 2009 auf 2010 bereits um 0,52 Stellen reduziert wurden. Eine halbe Stelle soll ab Frühjahr 2013 dauerhaft eingespart werden.

Im Rahmen der Gespräche über die Möglichkeiten einer Fusion bzw. einer verstärkten Zusammenarbeit der vhs des Landkreises Gießen und der vhs der Stadt Gießen wurde auch in Erwägung gezogen, ob im Bereich der Verwaltung Synergien zu schöpfen sind. Hierzu wurde eine Zusammenlegung des Abrechnungswesens mit den Fachabteilungen aus Stadt und Landkreis durch die Fachabteilungen IT, Finanzen und vhs geprüft. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass eine Zusammenlegung des Abrechnungswesens möglich wäre, sich hieraus aber keine Synergien ergeben. Zum einen wäre eine Softwareanpassung nötig, die zusätzliche Kosten verursacht. Zum anderen können nur in geringem Maße Fixkosten eingespart werden. Der Hauptanteil der Kosten sind die Personalkosten. Der notwendige Personalaufwand errechnet sich in Stadt und Landkreis nach den anfallenden Abrechnungsfällen. Somit lassen sich an dieser Stelle keine Personalkosten durch eine effizientere Aufstellung einsparen.

In diesem Arbeitsgespräch am 21.06.2012 wurde als Ergebnis der bisherigen Gespräche und unter Berücksichtigung der durch die Organisationseinheit Controlling erfolgten Analyse der Einsparungsmöglichkeiten, auf Grundlage der Einsparungen der Region Kassel und unter Berücksichtigung der Statistik des Hessischen Volkshochschulverbandes für das Jahr 2009, festgehalten, dass eine

Fusion oder ein gemeinsames Abrechnungswesen voraussichtlich zu keinen wesentlichen Effizienzgewinnen führen wird.

Vor diesem Hintergrund und der Maßgabe, dass die Vorteile einer Kooperation ohne Nachteile für die Bürger/-innen im Landkreis Gießen erzielt werden sollen, haben Stadt und Landkreis Gießen die konstruktiven Ergebnisse der Beratungen genutzt und den vorliegenden Kooperationsvertrag erarbeitet. Das Kooperationsmanagement wird - vertraglich geregelt - transparent gestaltet und von den Dezernaten begleitet.

So finden beispielsweise zweimal jährlich Planungskonferenzen der beiden Volkshochschulen statt, an denen neben den jeweiligen Leitungen auch die Programmbereichsverantwortlichen teilnehmen. In ihnen wird das Bildungsangebot für Stadt und Landkreis Gießen bezüglich der Inhalte, der Angebotstiefe, der zeitlichen Taktung sowie den Veranstaltungsformaten lernerorientiert aufeinander abgestimmt (wer bietet wann wo was für wen an?). In Abstimmung mit den zuständigen Dezernaten und Leitungen können Kurse aus ausgewählten Programmsegmenten zur Planung und Durchführung wechselseitig delegiert werden (z.B. bietet die vhs Gießen im Programmbereich Sprachen exklusiv die Bildungsurlaubsangebote an und/oder bereitet die Kursinteressierten auf die Cambridge Prüfungen Englisch vor. Die vhs Landkreis Gießen bietet dafür auch für die Stadt Gießen die EDV-Kurse oberhalb des Basisniveaus an.) So erzielen die Kurse nicht nur die erforderliche Mindestteilnehmendenzahl sondern Belegungen über diese hinaus und ermöglichen zudem den Besuch in relativer Wohnortnähe.

Mit der Kooperationsvereinbarung wird ein Prozess einer geordneten Abstimmung und Zusammenarbeit eingeleitet, der wachsen wird. Hierzu dienen auch die regelmäßigen Gespräche zwischen den verantwortlichen Dezernenten und den Leitungen der vhs.

Mit welchem Erfolg wir diese Zusammenarbeit vorantreiben, soll im Herbst 2014 evaluiert werden.

*„Kooperation ist eine bewusst geplante und hergestellte sowie in ihrer Entwicklung begleitete und in ihren Ergebnissen kontrollierte Zusammenarbeit“
(Prof. Dr. E. Nuissel, (2010)Netzwerkbildung und Regionalentwicklung /Deutsches Institut für Erwachsenenbildung)*

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten / Kosten in Höhe von _____€

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

– im Teilergebnishaushalt _____ unter Pos. _____

– im Teilfinanzhaushalt/Leistung _____ Maßnahme Nr. _____

Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von _____€ zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

Folgekosten:

keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisvolkshochschule
/ Ehrenamtsagentur

Organisationseinheit

Ulrike Größer

Sachbearbeiter/in

Leiterin der
Organisationseinheit

Anita Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die
Kooperation der Volkshochschulen
zwischen**

Stadt Gießen

vertreten durch
den Magistrat
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

Landkreis Gießen

vertreten durch
den Kreisausschuss
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

Präambel

1. Gemäß Hessischem Weiterbildungsgesetz ist es eine Pflichtaufgabe von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, ein der Nachfrage entsprechendes qualitatives und quantitatives Bildungsangebot für Erwachsene bereitzustellen.

Diese Pflichtaufgabe erfüllen Stadt und Landkreis Gießen durch ihre Volkshochschulen.

2. Die Volkshochschulen haben als Bildungsdienstleisterinnen die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen und durch ihre Angebote die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen.

3. Ihre Bildungsangebote in den Bereichen der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Bildung als kommunale Dienstleistung orientiert sich an den vier Lerndimensionen der UNESCO für das Lebenslange Lernen: Lernen Wissen zu erwerben, Lernen zu handeln, Lernen zusammen zu leben und Lernen das Leben zu gestalten.

4. Um diese Aufgabe effizienter und besser durchführen zu können, schließen Stadt Gießen und Landkreis Gießen folgende Vereinbarung über eine strukturierte Zusammenarbeit ihrer Volkshochschulen.

5. Durch regionale Vernetzung mit weiteren Bildungspartnern verstärken sie das Innovations- Und Entwicklungspotenzial der Region.

§ 1 Gemeinsame Planung

- (1) Periodisch regelhaft, jeweils im März und September, stimmen die Leitungen und Programmbereichsleiterinnen und -leiter der beiden Volkshochschulen in Planungskonferenzen das Bildungsangebot nach Inhalt, Angebotstiefe, zeitlicher Taktung und Veranstaltungsformaten – entsprechen ihres Qualitätsmanagements lernerorientiert – aufeinander ab.

- (2) Kurse in ausgewählten Programmsegmenten beider Volkshochschulen können wechselseitig bezüglich Planung und Durchführung delegiert werden. Die Abstimmung hierfür findet jährlich zwischen den zuständigen Dezernaten von Stadt und Landkreis, sowie den Leitungen der Volkshochschulen statt.

§ 2 Veröffentlichung

- (1) Die Integration und Veröffentlichung beider Programmangebote erfolgt unter anderem in einem hessischen Internetportal. Zusätzlich erfolgt ein abgestimmter Internetauftritt als mittelhessische Volkshochschulen.
- (2) Die Volkshochschulen weisen in ihren Weiterbildungsberatungen auch auf die Angebote der jeweilig anderen Volkshochschule hin.
- (3) Beide Volkshochschulen nehmen besondere Veranstaltung der jeweils anderen Volkshochschule in ihr Programmheft auf.

§ 3 Anmeldung

Beide Volkshochschulen schaffen Möglichkeiten, Anmeldungen für Veranstaltungen der jeweils anderen Volkshochschule entgegen zu nehmen und zur Bearbeitung an diese weiter zu leiten.

§4 Regionale Zuständigkeit

- (1) Beide Volkshochschulen behalten ihre regionale Zuständigkeit. Die Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen beschränken die Durchführung der offen angebotenen Kurse und Lehrgänge auf ihre regionale Zuständigkeit, d. h. das Stadtgebiet Gießen bzw. den Landkreis Gießen (ohne die Stadt Gießen und deren Stadtteile).
- (2) Kurse und Lehrgänge in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen sowie Auftrags- und Vergabemaßnahmen sind von der regionalen Begrenzung nicht betroffen.
- (3) Die Volkshochschulen unterrichten im Rahmen der Planungskonferenzen über ihre Aktivitäten nach Abs. 2.

§ 5 Kosten

Die Kooperationen der Volkshochschulen beruht auf Gegenseitigkeit. Ein Kostenausgleich findet nicht statt.

§ 6 Evaluierung

Im Herbst 2014 erfolgt erstmals eine Evaluierung der getroffenen Maßnahmen.

§ 7 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung beginnt zum 1. August 2012 und findet erstmal Anwendung auf das Sommersemester 2013.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Parteien haben das Recht, die Vereinbarung ordentlich, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, jedoch frühestens zum 31.12.2015.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung als auch Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Durch eine von der Vereinbarung abweichende Handhabung ihrer Bestimmung erfolgt keine stillschweigende Änderung der Vereinbarung.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Vereinbarung ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- (3) Sollte in dieser Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Vereinbarungspartner die so entstandene Lücke im Sinne des Geistes dieser Vereinbarung schließen.

**Stadt Gießen
Der Magistrat**

Gießen, den

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

Gießen, den

.....
Dietlind Grabe-Bolz
(Oberbürgermeisterin)

.....
Anita Schneider
(Landrätin)

.....
Astrid Eibelshäuser
(Hauptamtliche Stadträtin)

.....
Dirk Oßwald
(Erster Kreisbeigeordneter)

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Bildung eines Eigenbetriebes "Servicebetrieb Landkreis Gießen" im Landkreis Gießen für das Gebäudemanagement und weitere Dienstleistungen im Landkreis Gießen und Beschluss der erforderlichen Satzung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Bildung eines Eigenbetriebes mit dem Namen „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ zum 01. Januar 2013.

Die Zuständigkeit dieses Eigenbetriebes erstreckt sich auf die Bewirtschaftung der Gebäudereinigung und der Hausmeisterdienste. Weitere kommunale Dienstleistungen werden bei Bedarf integriert.

Der Kreistag beschließt für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“

- **die als Anlage 1 beigefügte Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“**
- **den als Anlage 2 beigefügten Wirtschaftsplan 2013**
- **Der Kreistag bewilligt für die vom Landkreis in den Eigenbetrieb einzubringende Stammkapitaleinlage eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 Euro. Die Deckung erfolgt durch den Verkauf des Altbestandes des Anlagevermögens an den Eigenbetrieb zu Restwert.**

Begründung:

Der Kreisausschuss wurde vom Kreistag am 13.02.2012 beauftragt, das für die Umsetzung notwendige Konzept, sowie die Grundlagen für die Einrichtung eines Eigenbetriebes einschließlich Betriebssatzung vorzulegen. Hierbei sollten alle rechtlichen Rahmenbedingungen (Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Haushaltsrecht, Vergaberecht etc.) geprüft und berücksichtigt werden.

Des Weiteren sollten folgende Ziele dabei eingehalten werden:

- a) Die Arbeitsverhältnisse im Eigenbetrieb sollen Existenz sichernd, sozialversicherungspflichtig und tariflich entlohnt sein.
- b) Externem Reinigungs- und Hausmeisterpersonal kann im Sinne von Kontinuität ein Übernahmeangebot in die neue Betriebsform gemacht werden.

- c) Die Leistungserbringung soll ökologisch und Ressourcen schonend erfolgen.
- d) Die Kosten der Leistungserbringung sollen, bezogen auf eine noch zu definierende Leistungseinheit, nicht steigen. Zur Beurteilung und Überwachung dieser Vorgabe sind entsprechende Kennzahlen zu entwickeln und dem Kreistag jährlich zu berichten. Vergleichsmaßstab und -basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den gesamten Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011, zuzüglich Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung).
- e) Maßnahmen zu Energieeinsparungen an Schulen des Landkreises Gießen. Hierzu wurde vom Kreistag am 07.11.2011 ein Beschluss gefasst, wonach auch die Reinigungskräfte und die Hausmeister in ein Konzept für einen nachhaltigen Ressourcenverbrauch an kreiseigenen Schulen eingebunden werden sollen.

Im Rahmen dieser Vorgaben wurde ein Konzept entworfen, das sich, wie dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2013 entnommen werden kann, im vorgegebenen finanziellen Rahmen bewegt.

1.) Eigenbetriebssatzung/Stammkapital:

Das Gebäudemanagement und weitere Dienstleistungen des Landkreises Gießen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb – Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ mit Sitz in Gießen.

Gegenstand des Eigenbetriebs sind das Gebäudemanagement und weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen. Zweck der Gesellschaft ist es, ein wirtschaftliches, sozialverträgliches, ökologisches und Ressourcen schonendes Gebäudemanagement der kreiseigenen sowie dem Landkreis Gießen zur Nutzung überlassenen Liegenschaften (Gebäude sowie Grund und Boden) sowie Dienstleistungen rund um Schule und Verwaltung.

Der Betrieb deckt nur den Eigenbedarf des Landkreises Gießen und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Gem. § 10 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Gemäß § 3 der Satzung beträgt das Stammkapital für den Eigenbetrieb 200.000 Euro.

Die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ wird dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

2.) Reinigung

Die Reinigung der vom Landkreis Gießen zu bewirtschaftenden

Liegenschaften, bestehend aus Schul- und Verwaltungsgebäuden, erfolgt bis Ende 2012 zu etwa 80 % durch eigenes Personal und zu etwa 20 % durch Fremdreinigung.

Die Durchführung der Reinigungsleistung soll im Rahmen der Rekommunalisierung nur noch mit kreiseigenem Personal erfolgen. Um dieses Ziel in einem finanziell vertretbaren Rahmen erreichen zu können bedarf es einer umfassend professionellen Optimierung des gesamten Reinigungsdienstes.

Vor diesem Hintergrund wurden mit Unterstützung externer Beratungsleistung die Arbeitsabläufe des bestehenden Reinigungsdienstes analysiert und neu strukturiert.

Die Veränderungen sollen anhand eines qualifizierten Reinigungsmanagements wie folgt, mit Beginn des Eigenbetriebes umgesetzt werden:

Verbesserung der Reinigungsleistung durch veränderte Reinigungstechniken- und Methoden.

Die Analyse des bestehenden Reinigungsdienstes hat ergeben, dass die definierten Richtwerte (Quadratmeterleistung je Stunde in Abhängigkeit zur Raumart) deutlich hinter den in diesem Bereich üblichen Werten liegen und erhöht werden können. Hierfür sind neue Reinigungstechniken erforderlich. Eine komplette Ausstattung mit neuen Reinigungswagen führt aufgrund der Beschaffenheit solcher Geräte zu besseren Richtwerten. Zudem wird durch die neuen Reinigungswagen ein ergonomisches und Rücken schonendes Arbeiten sichergestellt.

Die Anschaffung neuer Reinigungswagen ist mit einem investiven Kostenaufwand von rd. 291.000 Euro verbunden.

Auch veränderte Reinigungsmethoden, hervorgehoben durch Personalschulungen und dem Einsatz effizienter Reinigungsgeräte und Chemie führen zur Verbesserung der Reinigungsleistung. Im Sinne guter Reinigungsqualität sind zudem regelmäßige Schulungen des Reinigungspersonals vorgesehen.

Kostenoptimierung durch effiziente Organisation und Qualitätsmanagement.

Eine moderne Gebäudereinigung bedarf fachkundiger Führung. Die Erstellung der Reinigungspläne und die Qualitätskontrollen sollen durch fachlich ausgebildete Objektbetreuer/Innen erfolgen. In deren Aufgabenbereich fallen auch die Überwachung der Reinigungsleistungen und die Beratung des Reinigungspersonals mit Sach- und Fachverstand.

Vertretungspersonal

Die Einhaltung der definierten Richtwerte ist nur möglich wenn Krankheitsausfälle durch eigens hierfür zur Verfügung stehendes Vertretungspersonal, ein mobiles Reinigungsteam, sichergestellt werden können. Die Krankheitsrate wird mit etwa 16 % berücksichtigt. Sofern es der Vertretungsaufwand zulässt, können diese Mitarbeiter/Innen auch für Sonderreinigungsleistungen wie Pflegefilmsanierung oder Bauendreinigungen eingesetzt werden.

Personaleinsatz, Reviereinteilung

Reinigungsintervalle, Richtwerte und Bodenbeschaffenheit sind Grundlage für die Reviereinteilung. Hierzu wurden alle vom Kreis zu bewirtschafteten Gebäude von einer Mitarbeiterin des Kreises und einem externen Experten für Reinigungsleistung besucht und in Reinigungsbezirke, auch Reviere genannt, eingeteilt.

Das kreiseigene Reinigungspersonal wird in den Eigenbetrieb übernommen. Die Veränderung der Richtwerte und die dadurch erfolgte Neueinteilung der Reviere machen Versetzungen erforderlich, die in einem für das Personal vertretbaren Rahmen erfolgen sollen. Änderungskündigungen werden nicht vorgenommen. Demzufolge werden Arbeitszeitanpassungen (Mehr- oder Minderarbeitszeit) nur auf freiwilliger Basis realisiert. Bei Neueinstellungen ist der Tarif TVöD EG 2 vorgesehen.

Personalkontingent:

Der Personalaufwand für die Reinigung beinhaltet ein Kontingent von 99,4 Stellen. Hierin ist die Vertretungsleistung bereits enthalten.

Da die Personalübergänge in den Eigenbetrieb sozialverträglich erfolgen sollen, demzufolge auch keine Änderungskündigungen ausgesprochen werden, können Personalüberhänge an verschiedenen Liegenschaften nicht vermieden werden. Die vertraglich festgelegten Arbeitszeiten lassen sich in die neuen Reviere nicht passgenau einbringen. Diese Überhänge lassen sich erst in den kommenden Jahren mit dem Ausscheiden von Reinigungskräften mehr und mehr beseitigen.

3.) Hausmeisterdienste

Derzeit wird die Hausmeisterdienstleistung zu rd. 25 % durch externe Firmen und zu rd. 75 % durch eigenes Personal sichergestellt.

Der Kreis verfügt derzeit über 28,6 eigene Hausmeisterstellen. Externe Dienste decken aktuell 10,3 Stellen ab.

Somit werden die gesamten Hausmeisterdienstleistungen mit 38,9 Vollzeitstellen sichergestellt.

Unter Zugrundelegung des KGST Schlüssels für allgemeine Hausmeisterdienste errechnet sich ein Bedarf von 34,6 Stellen.

Zur Sicherstellung der Krankheitsvertretung und zur Verrichtung handwerklicher Leistungen ist die Besetzung weiterer 4 Stellen mit entsprechender handwerklicher Ausbildung vorgesehen.

Davon sind 3 Hausmeisterstellen für folgende Aufgabengebiete vorgesehen:

- Sicherstellung der Krankheitsvertretungen
- Sondereinsätze an kreiseigenen Liegenschaften für Umzüge, zur Unterstützung bei der Pflege der Außenanlagen, Winterdienst, kleinere Elektro- und Installationsarbeiten, Schließdienste, Präsenz im Bedarfsfall bei Veranstaltungen in kreiseigenen Hallen an Wochenenden.
- Präsenz in den Ferien soweit bauliche Tätigkeiten an Schulen stattfinden.

Eine weitere Stelle soll mit einem im Bereich Heizungsregelungstechnik ausgebildeten Handwerker besetzt werden. Sein vorrangiges Aufgabengebiet ist die Überwachung und die Einstellung der Heizungsregelungen.

Zur Sicherstellung der Mobilität soll dieses Team mit 2 Fahrzeugen einschließlich Anhänger und entsprechenden Geräten ausgestattet werden.

Je nach örtlichen Gegebenheiten können die Winterdienstleistungen an Wochenenden und Feiertagen von Städten und Gemeinden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit oder von privaten Dienstleistern erbracht werden.

4.) Overhead

Das im Stellenplan des Eigenbetriebes als Overhead abgebildete Personal, besteht aus:

- a) 0,8 Stelle Sachgebietsleitung Hausmeistertätigkeit unbefristet EG 9:
Sie ist zuständig für die Personalangelegenheiten der Hausmeister. Erstellung der Urlaubs- und Vertretungspläne, Ansprechpartner für Schulen, Schnittstelle zur Bauverwaltung, Einteilung und Einsatz des Sonder- bzw. Vertretungsteams, Kontrolle der Begehungsberichte der Hausmeister, Finanzcontrolling, Qualitätsmanagement, Beschaffungen.
- b) 1 Stelle Sachgebietsleitung Reinigung unbefristet EG 9:
Zuständig mit einer halben Stelle für 1/3 der Liegenschaften des Kreises als Objektbetreuung in der Reinigungsleistung zur Überwachung und Betreuung des Reinigungspersonals.
Zuständig mit einer weiteren halben Stelle für die Erstellung der Urlaubs- und Vertretungspläne, Ansprechpartner für Schulen, Zeitverwendung der Jahresarbeitskontingente, Ansprechpartner Schulen, Controlling, Qualitätsmanagement, Beschaffungen, Einsatz des Vertretungsteam für Sonderleistungen.
- c) 1 Stelle Objektbetreuung Reinigungsleistung unbefristet EG 8:
Überwachung und Betreuung des Reinigungspersonals, Qualitätsmanagement.
- d) 1 Stelle Assistenz, befristet für 1 Jahr EG 6:
Mitarbeit in beiden Sachgebieten, zur Unterstützung der Sachgebietsleitungen in der Aufbauphase des Eigenbetriebes. Zentrale/r Ansprechpartner/in (Kümmerer) für alle Schulen sowie die Kreisverwaltung im Bereich Hausmeister und Reinigung.

5.) EDV Support an Schulen

Der auf Kreistagsbeschluss vom Juni 2012 im Maus-Zentrum eingerichtete EDV Support für Schulen soll ab dem 01.01.2013 im Eigenbetrieb abgebildet werden. Hierfür werden im ersten Schritt 3 Stellen nach TVöD EG 8 bereitgestellt.

6.) Wirtschaftsplan 2013

Der Wirtschaftsplanplan 2013 wird dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Anlagen

Anlage 1: Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“

Anlage 2: Wirtschaftsplan 2013

Finanzielle Auswirkungen:

Die VE stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

Die Deckung erfolgt durch den Verkauf des Altbestandes des Anlagevermögens an den Eigenbetrieb zu Restwert.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,
Bauen, Sport und
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“

Aufgrund der §§ 5, 30, und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794), der §§ 5, 51, 121, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 800), hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 10. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz

- (1) Die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen für die vom Landkreis Gießen genutzten Liegenschaften sowie weitere Dienstleistungen des Landkreises Gießen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb – Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Servicebetrieb Landkreis Gießen“.
- (3) Sitz des Eigenbetriebs ist Gießen.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs sind die Hausmeisterdienste und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen. Zweck der Gesellschaft ist es, ein wirtschaftliches, sozialverträgliches, ökologisches und ressourcenschonendes Gebäudemanagement der kreiseigenen sowie dem Landkreis Gießen zur Nutzung überlassenen Liegenschaften (Gebäude sowie Grund und Boden) sowie Dienstleistungen rund um Schule und Verwaltung.
- (2) Der Betrieb deckt nur den Eigenbedarf des Landkreises Gießen und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt Euro 200.000 (in Worten: zweihunderttausend).

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb des Landkreises Gießen gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Er ist zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- b) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs,
- c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- e) Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
- f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 des EigBGes. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Kreistages die Zustimmung des Kreisausschusses, der Kreistag ist hierüber zu informieren.
- g) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes,
- h) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises Gießen, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen,
- i) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
- k) Genehmigung der Verträge des Landkreises Gießen mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes,
- l) Bestellung des Prüfers für die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Lagebericht,
- m) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 5 Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss beruft die Betriebskommission.
- (2) Der Kreisausschuss sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen des Landkreises Gießen im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Kreisausschuss unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach Ablauf der Frist übernimmt der Kreisausschuss die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (3)

- (4) Der Kreisausschuss genehmigt Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Werte Euro 100.000 im Einzelfall übersteigt. Dies gilt auch für Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, die von besonderer Bedeutung sind oder deren Wert im Einzelfall Euro 100.000 übersteigt.
- (5) Der Kreisausschuss hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Verwaltung des Landkreises Gießen verstößt.
- (6) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang des Eigenbetriebes und der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind:
 1. Betriebskommission
 2. Betriebsleitung
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Gießen.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
 - a) drei Mitglieder des Kreisausschusses,:
 - Kraft ihres/seines Amtes die Landrätin/der Landrat oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
 - zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter müssen die/der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete und der/die für den Fachbereich Schulen und Bauen zuständige Beigeordnete sein.Bestimmt der/die Landrat/Landrätin an seiner/ihrer Stelle das für die Finanzen und/oder das für den Fachbereich Schulen und Bauen des Landkreises Gießen zuständige Mitglied des Kreisausschusses zu seinem/ihrer Vertreter/in, so entsendet der Kreisausschuss jeweils ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.
Ist der Landrat/die Landrätin zugleich für die Finanzen des Landkreises Gießen zuständige/r Fachdezernent/in und/oder zugleich für den Fachbereich Schulen und Bauen zuständige/r Fachdezernent/in, so entsendet der Kreisausschuss auch in diesem Fall ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.
 - b) je ein Vertreter jeder Fraktion des Kreistags, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden,
 - c) zwei Mitglieder des Personalrates und die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebs oder, solange kein Personalrat besteht und keine Frauenbeauftragte beauftragt worden ist, zwei Mitglieder des Personalrates sowie eine Frauenbeauftragte des Landkreises Gießen, die auf den jeweiligen Vorschlag des Personalrats bzw. der Frauenbeauftragten vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates bzw. im Hinblick auf die Frauenbeauftragte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt

werden.

d) Der Kreistag soll eine weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission wählen.

- (2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein/e Vertreter/in zu wählen, für jedes berufene Mitglied ist ein/e Vertreter/in zu berufen.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger/innen berufen worden sind.
- (4) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrag des Landkreises Gießen ausgeübt wird.
- (5) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte/r Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (6) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, auf Einladung ihrer/ihres Vorsitzenden zusammen.

§8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Kreistags vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl des Landkreises Gießen oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Kreisausschuss.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag;
 - b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert Euro 100.000 im Einzelfall nicht übersteigt und deren Wert Euro 50.000,00 nicht unterschreitet;
 - d) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit dem Kreisausschuss zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall Euro 100.000 nicht übersteigt;
 - e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Bericht über die Kostenentwicklung, zum

Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

- f) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 - g) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 - h) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 - i) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;
 - j) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 3.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann der Kreistag der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht nach § 5 der Entscheidung des Kreistags oder nach § 6 der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (5) Die Betriebskommission hat den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6)
- (7) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der/dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§9 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/einem Betriebsleiter/in, die/der vom Kreisausschuss bestellt wird.
- (2) Die/Der Betriebsleiter/in wird von einer/m Stellvertreter/in vertreten, die/der nicht der Betriebsleitung zugehört.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Berichtes über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung (im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011), des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die Zwischenberichterstattung, der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert Euro 50.000 im Einzelfall nicht übersteigt; sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis Euro 5.000,00.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Kreisausschusses und dem/der Leiter/in der Organisationseinheit Controlling den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Berichtes über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung (im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011), des Anlagennachweises, des Lageberichts und der

Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises Gießen wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Kreisausschuss vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000 und nicht mehr als Euro 100.000 ist die Unterzeichnung durch den Betriebsleiter zusammen mit der Landrätin/dem Landrat oder seiner/m allgemeinen Vertreter/in erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Landrätin/dem Landrat oder ihrer/m allgemeinen Vertreter/in bzw. seiner/m allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Landkreises Gießen versehen sind (§ 45 HKO).
- (4) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.
- (5) Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Landkreis Gießen von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abgibt, bedürfen nicht der Form des Abs. 3, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 3 erteilt ist.
- (6) (6) Der Name der vertretungsberechtigten Person und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (8) Verträge der Betriebsleiter mit dem Landkreis Gießen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung des Kreistages, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für den Landkreis Gießen unerheblich sind.
- (9)
- (10) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis Gießen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden unbeschadet des Absatzes 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des

Landkreises Gießen eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

- (2) Der Betriebsleitung wird nach Maßgabe der Stellenübersicht die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Stellvertretung der Betriebsleitung und der Beamten, übertragen. Die Betriebsleitung teilt der Betriebskommission zu jeder Sitzung Personalveränderungen schriftlich mit.
- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die Landrätin/der Landrat.

§ 12

Vermögen, Wirtschaftsjahr, Kassenwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine verbundene Sonderkasse geführt, die Geldverwaltung obliegt der Kreiskasse.
- (4) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Kassenlage des Landkreises Gießen angelegt werden. Wenn der Landkreis Gießen die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 13

Wirtschaftsplan und Finanzplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Ein fünfjähriger Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beizufügen.
- (2) Bei der Aufstellung von Wirtschaftsplan und Finanzplan finden die Vorschriften der §§ 15-19 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14

Buchführung, Jahresabschluss und Berichtswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Vorschriften für die Buchführung der Gemeinde des Landes Hessen.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Kreisausschuss und der Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu berichten.
- (3) Jahresabschluss (Bilanz bzw. Vermögensrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) und Anhang werden entsprechend den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für das Land Hessen aufgestellt.
- (4) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 25 EigBGes aufzustellen.
- (5)
- (6) Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Erfolgsübersicht für die verschiedenen Betriebszweige aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind

sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen der Betriebszweige untereinander nicht gesondert verrechnet werden. Zudem ist jährlich ein Bericht über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung zu erstellen.

- (7) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anhang, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und den Bericht über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (8) Als Prüfer für Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht kann gegebenenfalls die Revision des Landkreises Gießen bestellt werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung von einem durch den Kreistag zu bestimmenden Abschlussprüfer. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten.
- (9) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung sind nach Prüfung durch die Revision oder den bestimmten Abschlussprüfers mit deren/dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (10)
- (11) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Allgemeine Verwaltungsanordnungen

- (1) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.
- (2) Der Kreisausschuss kann darüber hinaus Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige allgemeine Anordnungen, die für den Eigenbetrieb gelten, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung oder der Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission entgegenstehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, den 10. September 2012

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schneider
Landrätin

Revision

Name: Antonie Huber
Telefon: 0641 9390 1564
Fax: 0641 93901604
E-Mail: Antonie.Huber@lkgi.de
Gebäude: C
Raum: 118a

Hauptamtl. Kreisbeigeordnete
Frau Dr. Schmahl und
Landrätin Frau Schneider

im Hause**Stellungnahme der Revision zu der KA-Vorlage Nr. 0490/2012- Bildung eines Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“... und Beschluss der erforderlichen Satzung sowie Vorlagen Nr. 0492/2012 und 0487/2012**

Sehr geehrte Frau Dr. Schmahl,
sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

im März 2012 hatte ein Vorgespräch mit dem Leiter des Controlling, Herrn Gerhard und seiner Mitarbeiterin „Frau Heuser-Neissner“, zu dem Thema: Evtl. Prüfung des Eigenbetriebes „Infrastrukturelles Gebäudemanagement“ stattgefunden. Leider war die Revision in die weiteren Entscheidungsfindungsprozesse im Zusammenhang mit der Eigenbetriebsbildung nicht eingebunden. Dies ist bei einem solchen Projekt auch nicht immer notwendig und sinnvoll, dennoch hätte ich mir gewünscht, zumindest in der Endphase beteiligt zu sein, insbesondere dann, wenn der Revision evtl. weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden sollen.

Unsere Prüfung beschränkte sich auf die nachfolgenden Punkte:

§ 14 – Buchführung, Jahresabschluss, Berichtswesen:

In § 14 der Satzung wird eine Option formuliert, dass ggfs. die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Revision durch den Kreistag (siehe § 4 Buchstabe I) übertragen werden soll.

Eine Übertragung der Prüfungen der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch die Revision des Landkreises Gießen setzt jedoch eine Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 31 Eigenbetriebsgesetz (EigBG), hier des Regierungspräsidenten Gießen voraus. Gem. § 27 EigBG ist nämlich grundsätzlich eine Prüfung durch den vom Kreistag zu bestimmenden Abschlussprüfer vorzunehmen.

Erst wenn diese Ausnahmegenehmigung des RP vorliegt, kann der Kreistag der Revision den Prüfungsauftrag erteilen. Wir empfehlen daher, diese Frage mit dem RP Gießen zu klären und die Revision von dem Ergebnis zu unterrichten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen gem. Wirtschaftsplan

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Inanspruchnahme der Revision (Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und Lageberichtes, Vergabeprüfungen) die entstehenden Personalaufwendungen als sonstige betriebliche Aufwendungen bei der Verwaltungskostenpauschale zu berücksichtigen sind. Siehe auch Wirtschaftsplan Seite 12 – sonstige betriebliche Aufwendungen.

Weitere Im Zusammenhang mit der Eigenbetriebsbildung stehende Vorlagen:

Die KA Vorlagen Nr. 492/2012: Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Stellen zur Umsetzung des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Lkr. Gi.“ und die Vorlage Nr. 0487/2012- Überplanmäßige Ausgaben im Budget 41020-IFM werden von uns in Session mit dem Kommentar: „Zur Kenntnis genommen- nicht geprüft“ versehen. Eine Prüfung wird von uns im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung des Landkreises Gießen zu gegebener Zeit vorgenommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Antonie Huber
Leiterin der Revision

Servicebetrieb Landkreis Gießen

Wirtschaftsplan 2013 Entwurf

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2013

Am 13. Februar 2012 hat der Kreistag den Grundsatzbeschluss getroffen, dass die Errichtung eines Eigenbetriebs angestrebt wird, um auf diesem Weg die Gebäudereinigung und die Hausmeisterdienste für den Landkreis Gießen sowie bei Bedarf weitere kommunale Dienstleistungen zu rekommunalisieren.

Gemäß dem Kreistagsbeschluss sind folgende Ziele bei der Umsetzung einzuhalten:

- Die Arbeitsverhältnisse im Eigenbetrieb sollen Existenz sichernd, sozialversicherungspflichtig und tariflich entlohnt sein.
- Externen Reinigungs- und Hausmeisterpersonal kann im Sinne von Kontinuität ein Übernahmeangebot in die neue Betriebsform gemacht werden.
- Die Leistungserbringung soll ökologisch und Ressourcen schonend erfolgen.
- Die Kosten der Leistungserbringung sollen, bezogen auf eine noch zu definierende Leistungseinheit; nicht steigen. Zur Beurteilung und Überwachung dieser Vorgaben sind entsprechende Kennzahlen zu entwickeln und dem Kreistag jährlich zu berichten. Vergleichsmaßstab und –basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den gesamten Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011, zuzüglich Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung).

Durch den Kreistagsbeschluss vom 25.06.2012 soll der EDV Support für Schulen im Maus-Zentrum eingerichtet werden. Dementsprechend soll der sich daraus ergebende Personalaufwand ab dem 01.01.2013 im Eigenbetrieb abgebildet werden.

Auf der Grundlage der Beschlüsse wurde der nachstehende Wirtschaftsplan erstellt.

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes resultieren im Bereich der Reinigung vorrangig aus den neu definierten Richtleistungen (Quadratmeterleistung je Stunde in Abhängigkeit von der Raumart) und Qualitätsstandards (Was muss wann, wie und wie oft gereinigt werden). Auf der Basis der Vorgaben wurden die Reinigungsreviere neu eingeteilt und die benötigten Stellen und die daraus abzuleitenden Personalkosten berechnet. Weitere Kosten (Material, Overhead, etc.) wurden durch planbare Sollwerte (z.B. Erfahrungswerte aus Vorjahren sowie durch Berücksichtigung der geplanten Stellenanteile für die Verwaltung und Organisation des Eigenbetriebs) oder im Rahmen einer Zuschlagskalkulation hinzugerechnet.

Im Bereich der Hausmeisterleistungen wurde eine neue Definition des Aufgabenumfangs vorgenommen und auf dieser Grundlage die Anzahl der benötigten Stellen kalkuliert. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellen wurde ein Zusatzbedarf ermittelt und daraus die Personalkosten berechnet. Auch im Bereich der Hausmeister wurden die Gesamthausmeisterkosten durch Hinzurechnung der planbaren Sollwerte (z.B. Erfahrungswerte aus Vorjahren sowie durch Berücksichtigung der geplanten Stellenanteile für die Verwaltung und Organisation des Eigenbetriebs) oder durch Hinzurechnung von Zuschlägen ermittelt.

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftsplan
2. Erfolgsplan
3. Stellenübersicht
4. Erläuterungen zum Erfolgsplan und zur Stellenübersicht
5. Investitionsplan
6. Erläuterungen zum Investitionsplan
7. Vermögensplan, Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen
8. Erläuterungen zum Vermögensplan, zum Finanzplan sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen
9. Kostenvergleich und Kennzahlen
10. Erläuterungen zum Kostenvergleich und zu den Kennzahlen

1. Wirtschaftsplan

Gemäß des §§ 15 ff des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 800) sowie der Betriebssatzung § 4 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen vom 10.09.2012 hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgenden Wirtschaftsplan für den „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

1.1. Im Erfolgsplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	Euro 6.449.480
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	Euro 6.449.480

1.2. Im Vermögensplan mit

Gesamtbetrag der Einnahmen auf	Euro 528.355
Gesamtbetrag der Ausgaben auf	Euro 528.355

festgesetzt

2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

3. Durch eine Teilnahme am Cash-Management des Landkreises Gießen ist die Inanspruchnahme von äußeren Kassenkrediten nicht erforderlich.

4. Die im Vermögensplan veranschlagten und nicht verausgabten Mittel können im Einzelfall als Ausgabereste für Aufwendungen übertragen werden.

5. Die Ansätze des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

6. Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan am 10.09.2012 beschlossene Stellenübersicht.

Gießen, den 10.09.2012

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Gez.: Anita Schneider
Landrätin

2. Erfolgsplan

Erfolgsplan für das
Geschäftsjahr
2013

	Eigenbetrieb	Landkreis Gießen		Vergleichsmaßstab		
	Plan 2013	Plan 2012	IST 2011	IST 2011 angepasst (Stand 2012)	IST 2011 angepasst (Stand 2013 I)	IST 2011 angepasst (Stand 2013)
	€	€	€	€	€	€
1. Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises	6.449.480	0	0	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge						
3. Betriebsgewöhnliche Erträge	6.449.480	0	0	0	0	0
4. Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	170.000	89.230	98.232	100.197	102.201	102.201
5. Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw))	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
6. Materialaufwand Hausmeister	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
7. Fremdreinigung	0	696.800	863.636	880.909	898.527	898.527
8. Fremddienstleistungen, Winterdienst	130.000	534.850	444.771	453.667	462.740	462.740
9. Materialaufwand	380.000	1.400.880	1.486.640	1.514.773	1.543.468	1.543.468
10. Personalaufwand Reinigungskräfte	3.648.000	3.051.515	2.968.886	3.055.479	3.098.255	3.116.328
11. Personalaufwand Hausmeister	1.808.000	1.387.850	1.404.744	1.445.716	1.465.956	1.474.507
12. Personalaufwand Overhead	185.000	28.508	27.700	28.508	28.907	29.076
13. Personalaufwand EDV-Support	137.000					
14. Personalaufwand	5.778.000	4.467.873	4.401.330	4.529.702	4.593.118	4.619.911
15. Abschreibungen Altbestand gemäß Anlagevermögen Landkreis	41.680	40.175	32.167	32.810	33.467	33.467
16. Abschreibungen Neuanschaffungen (Finanzierung über Kapitalzuschuss)	0	0	0	0	0	0
17. Abschreibungen	41.680	40.175	32.167	32.810	33.467	33.467
18. Betriebskosten (Leasing KFZ)	10.800	0	0	0	0	0
19. Betriebskosten (Reparatur- und Instandhaltung KZF)	40.000	36.900	15.026	15.326	15.633	15.633
20. Betriebskosten (Treibstoffe KFZ)	50.000	37.840	4.196	4.280	4.365	4.365
21. Betriebskosten (KFZ-Versicherung)	15.000	9.575	3.518	3.588	3.660	3.660
22. Betriebskosten (KFZ-Steuer)	4.000	520	17	17	18	18
23. Verwaltungskostenpauschale	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
24. Sonstige Kosten (Aus- und Fortbildung)	30.000	0	0	0	0	0
25. Sonstige betriebliche Aufwendungen	249.800	184.835	122.756	123.211	123.676	123.676
26. (9+14+25) Gesamtaufwand	6.449.480	6.093.763	6.042.893	6.200.497	6.293.728	6.320.521
27. (3.-26.) Gesamtergebnis	0	-6.093.763	-6.042.893	-6.200.497	-6.293.728	-6.320.521

Anmerkung:

Für einen Vergleich der Ergebnisse der Jahre 2011 und 2013 im Bereich Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung ist der Gesamtaufwand Aufwand um folgende Positionen zu korrigieren :

(Beachten Sie hier bitte auch die Seiten 22 und 23 des vorliegenden Plans.)

Gesamtaufwand 2013 laut Erfolgsplan	6.449.480 €
abzüglich Personalaufwand EDV-Support	- 137.000 €
abzüglich erwirtschaftete Energieeinsparungen	- 60.000 €
zuzüglich Vergleichswert Abschreibung Kapitalzuschuss für Investitionen, die nicht aktiviert werden und im Erfolgsplan nicht zu Abschreibung führen	53.135 €
Relevanter Wert 2013 für Kostenvergleich	<u>6.305.615 €</u>

Ferner ist zu beachten, dass für einen Vergleich der Kosten 2013 und 2011 die angepassten Ist-Werten des Jahres 2011 zu berücksichtigen sind. Diese Werte sind der letzten Spalte des Erfolgsplan zu entnehmen. Der Vergleichswert berücksichtigt Tarifierhöhungen und Preissteigerungen der Jahre 2012 und 2013.

angepasster Vergleichswert Gesamtaufwand 2011	6.320.521 €
Relevanter Wert 2013 für Kostenvergleich	- 6.305.615 €
Unterschreitung Vergleichswert 2011 in 2013	<u>14.907 €</u>

3. Stellenübersicht

Stellenübersicht für das
Geschäftsjahr
2013

	Eigenbetrieb		Landkreis Gießen			
	Plan 2013	Plan 2013	Ist 01.01.2012	Ist 01.01.2012	Ist 01.01.2011	Ist 01.01.2011
Tarif	Stellen- anteile	Anzahl Personen	besetzte Stellenanteile	Anzahl Personen	besetzte Stellenanteile	Anzahl Personen
TVöD 6	1,0	1				
TVöD 8	1,0	1				
TVöD 9	1,8	2	0,7	1	0,7	1
Overhead	3,8	4	0,7	1	0,7	1
TVöD 5	20,6	24	19,6	20	21,6	22
TVöD 6	18,0	15	10,0	10	11,0	11
Hausmeister	38,6	39	29,6	30	32,6	33
TVöD 2	17,9	35	0,0	0	0,0	0
TVöD 2Ü	81,5	163	83,0	164	86,7	171
Reinigung	99,4	198	83,0	164	86,7	171
TVöD 8	3,0	3	0,0	0	0,0	0
EDV	3,0	3	0,0	0	0,0	0
Gesamtergebnis	144,8	244	113,3	195	120,0	205

4. Erläuterungen zum Erfolgsplan und Stellenübersicht

Erläuterungen zum Erfolgsplan

Allgemeine Vorbemerkung

Gemäß § 16 EigBGes muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen.

Erträge

Da der Eigenbetrieb ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig ist, generiert der Betrieb seine Einnahmen ausschließlich durch Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen

Hierunter fallen die Betriebskostenzuschüsse für die Reinigungsleistungen für den Landkreis Gießen in Höhe von insgesamt Euro 4.089.462,00.

Die Erträge aus den Betriebskostenzuschüssen für die Hausmeisterdienste für die Einrichtungen des Landkreises Gießen betragen für das Wirtschaftsjahr 2013 insgesamt Euro 2.223.017,34.

Ferner sind Zuschüsse für den Bereich EDV Support in Höhe von Euro 137.000,00 zu berücksichtigen.

Für 2011 und 2012 werden bei den Erträgen keine Werte berücksichtigt, da der Eigenbetrieb noch nicht bestanden hat und im Kernhaushalt des Landkreises keine vergleichbaren Zuschüsse zu berücksichtigen sind.

Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Veranschlagt ist hier der Aufwand für Reinigungsmittel und –geräte in Höhe von Euro 170.000,00. Dieser Wert basiert auf durchschnittlichen Quadratmeterkosten von Euro 0,64. Der Berechnung liegt eine zu reinigende Nutzfläche von 264.101,58 qm zu Grunde.

Für 2012 werden die Haushaltsansätze für die relevanten Konten übernommen. Für 2011 werden die Ist-Kosten gemäß den relevanten Konten der Buchhaltung des Kernhaushaltes übernommen. Für den laut Kreistagsbeschluss anzusetzenden Vergleichswert 2011 wird der Ist-Wert 2011 um die Preissteigerungsraten 2012 und 2013 erhöht. Für das Jahr 2012 und das Jahr 2013 wird jeweils eine Preissteigerung von 2,0% angenommen.

Neben den Reinigungsmittel- und geräten wird ein Materialaufwand für Sonstiges in Höhe von Euro 40.000,00 berücksichtigt. Dieser Materialaufwand umfasst Zubehör wie WC-Papier, Seife usw. und basiert auf einem Kostenansatz von Euro 0,15 pro Quadratmeter Nutzfläche. Dieser Wert wird auch für die Vorjahre angenommen, da ein Ist-Wert auf Grundlage der Buchhaltung nur schwer bzw. nicht ermittelbar ist. Auf die Berücksichtigung von Preissteigerungen für den Vergleichswert 2011 wird verzichtet.

Für die Hausmeisterleistungen wird ein Materialaufwand von Euro 40.000,00 berücksichtigt. Diese Aufwendungen für das Material, welches die Hausmeister des

Eigenbetriebs benötigen, basiert auf Quadratmeterkosten von Euro 0,05 für eine Fläche von ca. 800.000,00 qm. Auch hier wird dieser Wert für die Vorjahre angenommen, da ein Ist-Wert auf Grundlage der Buchhaltung nur schwer bzw. nicht ermittelbar ist. Auf die Berücksichtigung von Preissteigerungen für den Vergleichswert 2011 wird ebenfalls verzichtet.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Auf weitere Fremdreinigung wird im Jahr 2013 verzichtet.

Ein Teil der Hausmeisterleistungen wird weiterhin fremd vergeben. Die fremd vergebenen Leistungen umfassen vor allem den Winterdienst an Wochenenden und Feiertagen. Der Wertansatz für 2013 ermittelt sich wie folgt: Unter Annahme von 40 Einsätzen per Anno errechnet sich ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis für den Winterdienst in Höhe von Euro 0,0162. Daraus resultiert ein hochgerechneter Wert für die Winterdienste in 2013 bei einer Gesamtfläche Hof und Bürgersteig (ca. 200.000 qm) von Euro 130.000,00.

Für 2012 werden die Haushaltsansätze für die relevanten Konten des Kernhaushaltes übernommen. Für 2011 werden die Ist-Kosten für bezogene Leistungen gemäß den relevanten Konten der Buchhaltung des Kernhaushaltes übernommen. Für den Vergleichswert 2011 wird der Ist-Wert 2011 um die Preissteigerungsraten 2012 und 2013 erhöht. Für das Jahr 2012 und das Jahr 2013 wird jeweils eine Preissteigerung von 2,0% angenommen.

Personalaufwand

Veranschlagt ist hier für das Jahr 2013 der Personalaufwand für Reinigungskräfte in Höhe von Euro 3.648.000,00. Der Wert für die Lohnkosten sollte sich ursprünglich aus der neuen Reviereinteilung ergeben, der die Leistungswerte und Reinigungsintervalle zu Grunde liegen, die im Rahmen des Restrukturierungsprozesses erarbeitet und festgelegt worden sind. Der Prozess wurde durch einen externen Beraters begleitet, der langjährig bei einer Kommune im Gebäudemanagement gearbeitet hat und nach wie vor als Dozent der KGST tätig ist. Die von dem externen Berater empfohlenen Leistungswerte basieren auf Erfahrungswerten der KGST und des FIGR (Forschungs- und Prüfungsinstitut für Facility Management GmbH). Die Reinigungsintervalle sind an die Vorgaben der DIN 7744000 angelehnt. Tatsächlich wurde der Wert jedoch erhöht. Aufgrund der neuen Reviereinteilung wäre ein Bedarf von 88,2 Stellen erforderlich. Um eine sozialverträgliche Lösung zu realisieren, sind jedoch 99,4 Stellen vorgesehen. Dabei wird ein Krankenstand von 16% angenommen, d.h. die 99,4 Stellen betreffen 85,7 Stellen für die festen Reviere und 13,7 Stellen für Krankheitsvertretungen.

Für die Hausmeisterdienste wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 1.808.000,00 veranschlagt.

Für das Verwaltungspersonal bzw. den Overhead wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 185.000,00 in der Planung für das Jahr 2013 berücksichtigt (1,8 x Entgeltgruppe 9, 1 x Entgeltgruppe 8 und 1 x Entgeltgruppe 6). Die Betriebsleitung

soll in Personalunion durch den Fachbereichsleiter Schulen Bauen Sport und Abfallwirtschaft übernommen werden. Der Overhead besteht aus 1,3 Stellen für die Sachbearbeitung, 1,5 Stellen für die Objektbetreuung und einer zeitlich für ein Jahr befristeten Stelle für die Assistenz der Sachbearbeitung.

Für das Jahr 2011 und 2012 werden nur Euro 27.700,00 bzw. Euro 28.508,00 Overhead-Personalkosten angesetzt. Diesem Ansatz liegt die Tatsache zu Grunde, dass Verwaltungsmitarbeiter des Landkreises nur mit anteiligen Stellen für die Organisation von Reinigung und Hausmeisterdiensten tätig waren und ein Teil der Organisation der Reinigung durch die Hausmeister abgewickelt worden ist. Ohnehin sind in der Vergangenheit erhebliche Mehrkosten durch einen zu geringen Personaleinsatz in Planung und Organisation der Reinigung und Hausmeisterdienste entstanden.

Durch den Kreistagsbeschluss vom Juni 2012 soll der EDV Support für Schulen im Maus-Zentrum eingerichtet werden. Bis zum 31.12.2012 sollen hierfür 3 Stellen realisiert werden. Da der Aufwand für den EDV Support für Schulen im Eigenbetrieb abgebildet werden soll, werden hierfür im ersten Schritt 3 Stellen nach TVöD EG 8 bereitgestellt.

Die Personalkosten für das Jahr 2012 basieren auf einer Hochrechnung und die Personalkosten für das Jahr 2011 basieren auf den Ist-Kosten der Lohnbuchhaltung. Kosten für Kräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit werden in der Darstellung nicht berücksichtigt, da diese Kosten in den Kostenvergleich nicht einbezogen dürfen und sich auf Leistungen beziehen, die in der Vergangenheit für den Kernhaushalt des Landkreises erbracht worden sind. Die Ausgaben, die sich zukünftig aus der Freistellungsphase der Altersteilzeit ergeben, werden über den Kernhaushalt des Landkreises abgewickelt.

Bei der Ermittlung eines Vergleichswertes 2011 – im Sinne des Grundsatzbeschlusses des Kreistages – werden auf den Ansatz für 2011 die Tarifierhöhungen der Jahre 2012 und 2013 hinzugerechnet. Ab dem 01.03.2012 ist eine Tarifierhöhung von 3,5%, ab dem 01.01.2013 ist eine Tarifierhöhung von 1,4% und ab dem 01.08.2013 ist eine Tarifierhöhung von weiteren 1,4% zu berücksichtigen.

Abschreibungen

Der Landkreis Gießen veräußert das bestehende Anlagevermögen betreffend die Reinigungsdienste und die Hausmeisterdienste in Höhe der Buchwerte zum 31.12.2012 an den Eigenbetrieb.

Auf Grundlage der durch den Landkreis Gießen festgesetzten Abschreibungsmethode und festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die verbleibende Abschreibung.

Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben.

Für den Ansatz der Abschreibung im Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 sind einerseits die Abschreibungen für die Anlagegüter zu berücksichtigen, die bereits zum 31.12.2011 im Bestand waren. Diese Abschreibung kann der Anlagebuchhaltung des Landkreises entnommen werden. Ferner ist die Abschreibung für die Anlagegüter zu berücksichtigen, die der Landkreis Gießen im Verlauf des Jahres 2012 anschafft. Zudem ist Abschreibung für die Anlagegüter anzusetzen, die der Eigenbetrieb im Jahr 2013 selbst anschafft. Jedoch wird für die

Anschaffungen, für die Kapitalzuschüsse gezahlt werden, keine Abschreibung berücksichtigt, da die Zuschüsse von den Anschaffungskosten abgezogen werden.

Das relevante Anlagevermögen wird vom Landkreis Gießen zu Buchwerten zum 31.12.2012 gekauft. Darüber hinaus sind Anschaffungen in Höhe von Euro 42.000,00 vorgesehen. Von den Gesamtanschaffungen in Höhe von Euro 486.675,00 werden Euro 200.000,00 über das Stammkapital und Euro 286.675,00 über einen Kapitalzuschuss finanziert. Da jedoch die Anschaffungen über den Zuschuss nicht aktiviert werden, ist nur die Anschaffung in Höhe von Euro 200.000,00 abschreibungsfähig. Es ergibt sich eine Abschreibung in 2013 von voraussichtlich Euro 41.680,00. Die Abschreibung 2012 in Höhe von Euro 40.175,00 ergibt sich aus der Hochrechnung der Anlagenbuchhaltung für Anschaffungen bis zum 31.12.2011 und der voraussichtlichen Abschreibungen für die Anschaffungen 2012. Für 2011 ist die Abschreibung in Höhe von Euro 32.167,00 gemäß der Anlagenbuchhaltung des Landkreises anzusetzen. Für den Vergleichswert 2011 wird der Ist-Wert 2011 zuzüglich der Preissteigerungsraten 2012 und 2013 angesetzt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position umfasst Betriebskosten, Verwaltungskosten und sonstige Kosten. Die zu berücksichtigenden Betriebskosten gliedern sich in Kosten für die Instandhaltung und Nutzung der Fahrzeuge bzw. Traktoren. Es handelt sich um Leasingkosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kosten für Treibstoffe, KFZ-Versicherung und KFZ-Steuer. Der Wertansatz für 2013 wurde teilweise aus den Wertansätzen 2012 abgeleitet. Außerdem wurde berücksichtigt, dass 3 Fahrzeuge geleast und ein weiteres Fahrzeug mit Anhänger angeschafft werden soll. Die Wertansätze 2012 ergeben sich aus dem Haushaltsansatz des Kernhaushaltes und die Wertansätze 2011 ergeben sich aus den Ist-Kosten gemäß den relevanten Konten der Buchhaltung des Kernhaushaltes. Für den Vergleichswert 2011 wird der Ist-Wert 2011 zuzüglich der Preissteigerungsraten 2012 und 2013 angesetzt.

Hinzu kommt noch eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 100.000,00 für die Inanspruchnahme der Querschnittsverwaltung des Landkreises Gießen (Personal, Recht, Controlling, Finanzen, Finanzbuchhaltung, EDV und eventuell auch Revision) sowie die Betriebsleitung, die in Personalunion durch den Fachbereichsleiter Schulen Bauen Sport und Abfallwirtschaft übernommen wird. Auf die Berücksichtigung von Preissteigerungen für den Vergleichswert 2011 wird verzichtet.

Für die Aus- und Fortbildung der Reinigungskräfte wird für das Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von Euro 15.000,00 veranschlagt. Im Rahmen des Restrukturierungsprozesses ist vorgesehen, die Reinigungsmittel, Reinigungsgeräte und vor allem die Reinigungsmethoden zu vereinheitlichen. Mit dem Ziel einer Qualitätsoptimierung sollen alle Reinigungskräfte auf die Reinigungsmethoden unter Berücksichtigung der zu nutzenden Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte geschult werden. Weitere Euro 15.000,00 sind für Schulungen der Hausmeister vorgesehen.

Erläuterungen zur Stellenübersicht

Die hier vorgelegte Stellenübersicht enthält alle Beschäftigtenstellen, die zu 100 % direkt dem Eigenbetrieb zugeordnet sind.

5. Investitionsplan

Investitionsplan
für das Geschäftsjahr
2013

	Plan 2013 €
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	
Sachanlagen	
Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen	
<u>Anschaffung vor 2012</u>	58.595
1 Transporter	
17 Traktoren (zum Teil mit Hänger und Zubehör)	
1 Einachser inkl Steuer und Schneeschild	
1 Kehrmaschine	
1 separater Hänger	
<u>Anschaffung 2012</u>	41.650
1 Kommunaltraktor mit Mährwerke, Schneeräumwerk und Streuteller für 35.000 €	
2 Rasentraktoren für insgesamt 7.000 €	
Fahrzeuge Neuanschaffungen 2013	
Kleinbus und Anhänger	32.000
Ander Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen	
<u>Anschaffung vor 2012</u>	28.212
11 Reinigungsmaschinen	
5 Kehrmaschinen	
1 Floormatic	
1 Rasenmäher	
1 Tischfräse	
Ander Anlagen BGA Neuanschaffungen 2013	
Rasenmäher und andere BGA	10.000
GWG Bestand Landkreis Gießen	
<u>Anschaffung vor 2012</u>	30.068
Wäschetrockner, Waschmaschinen , Stausauger, Bohrhammer, Bohrschrauber	
Kärcher, Schweißgeräte, Heckenscheren, Motorsägen, Rasenmäher, Sensen	
Laubbläser, Schleuderstreuer, Handschweißgeräte, Häcksler, Winkelset	
<u>Anschaffung 2012</u>	286.150
Reinigungswagen	
Gesamtinvestitionen	486.675

6. Erläuterungen zum Investitionsplan

Die Investitionen 2013 setzen sich aus den Anlagegütern zusammen, die vom Landkreis Gießen zum Buchwert zum 31.12.2012 gekauft werden sowie den Neuanschaffungen für das Jahr 2013. Laut Anlagebuchhaltung ergibt sich für die Anschaffungen bis zum 31.12.2011 ein Buchwert zum 31.12.2012 in Höhe von Euro 116.875,00. Für das Jahr 2012 sind laut Haushalt des Landkreises Anschaffungen in Höhe von Euro 333.000,00 für vorgesehen. Nach Berücksichtigung von Abschreibungen für die Anschaffungen 2012 in Höhe von Euro 5.200,00 ergibt sich zum 31.12.2012 ein Gesamtbuchwert von Euro 444.675,00.

Für das Jahr 2013 sind Neuanschaffungen in Höhe von Euro 42.000,00 geplant. Vorgesehen ist die Neuanschaffungen eines Kleinbusses mit Anhänger in Höhe von Euro 32.000,00, die Neuanschaffung von Rasenmähern und anderen Wirtschaftsgütern der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von Euro 10.000,00.

**7. Vermögensplan, Finanzplan,
Haushaltswirkungen
auf den Landkreis Gießen**

Vermögensplan
für das Geschäftsjahr
2013

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 2013 €	Erläuterungen
1. Zuführung zum Stammkapital	200.000	
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen	0	
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	
5. Abschreibungen und Anlageabgänge	41.680	
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	286.675	Investitionen abzüglich Stammkapital
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	
9. Kredite	0	
10. Finanzunterdeckung	0	
Summe	528.355	

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 2013 €	Erläuterungen
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	
1.2. Sachanlagen		
1.2.1. Technische Anlagen	0	
1.2.2. Fahrzeuge		
1.2.2.1. Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen; Anschaffung vor 01.01.2012	58.595	Übernahme Anlagevermögen Landkreis Gießen
1.2.2.2. Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen; Anschaffung 2012	41.650	Traktoren
1.2.2.3. Fahrzeuge Neuanschaffungen 2013	32.000	Kleinbus / Transporter
1.2.3. Andere Anlagen BGA		
1.2.3.1. Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen	28.212	Übernahme Anlagevermögen Landkreis Gießen
1.2.3.2. Andere Anlagen BGA Neuanschaffungen 2013	10.000	Rasenmäher und andere BGA
1.3. GWG		
1.3.1. GWG Bestand Landkreis Gießen; Anschaffung vor 01.01.2012	30.068	Übernahme Anlagevermögen Landkreis Gießen
1.3.2. GWG Bestand Landkreis Gießen; Anschaffung in 2012	286.150	Reinigungswagen
2. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen	0	
3. Tilgungen von Krediten	0	
4. Rückzahlung Stammkapital	0	
5. Finanzüberschuss	41.680	
Summe	528.355	

Fünfstufiger Finanzplan
zum Wirtschaftsplan
2013

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Eigenbetrieb			
	Plan 2013 €	Plan 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €
1. Zuführung zum Stammkapital	200.000	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
5. Abschreibungen und Anlageabgänge	41.680	45.165	44.858	42.969,9
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	286.675	0	0	0
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0
9. Kredite	0	0	0	0
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	0	35.000	35.000	35.000
11. Finanzunterdeckung	0	0	0	0
Summe	528.355	80.165	79.858	77.970

Ausgaben (Mittelverwendung)	Eigenbetrieb			
	Plan 2013 €	Plan 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0
1.2. Sachanlagen				
1.2.1. Fahrzeuge				
1.2.2. Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen; Anschaffung vor 01.01.2012	58.595	0	0	0
1.2.2. Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen; Anschaffung 2012	41.650			
1.2.2. Fahrzeuge Neuanschaffungen	32.000	15.000	15.000	15.000
1.2.2. Andere Anlagen BGA				
1.2.3. Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen	28.212	0	0	0
1.2.3. Andere Anlagen BGA Neuanschaffungen	10.000	10.000	10.000	10.000
1.3. GWG				
1.3.1. GWG Bestand Landkreis Gießen; Anschaffung vor 01.01.2012	30.068	0	0	0
1.3.2. GWG Bestand Landkreis Gießen; Anschaffung in 2012	286.150	10.000	10.000	10.000
2. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen	0	0	0	0
3. Tilgungen von Krediten	0	0	0	0
4. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0
6. Finanzüberschuss	41.680	45.165	44.858	42.970
Summe	528.355	80.165	79.858	77.970

**Einnahmen und Ausgaben,
die sich auf die Finanzplanung für den
Haushalt des Landkreises Gießen für die
Jahre 2013-2016 auswirken**

Einnahmen / Geldeinzahlung durch den Landkreis Gießen	Eigenbetrieb			
	Plan 2013 €	Plan 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €
1. Geldeinzahlungen laufendes Geschäft				
Betriebskostenzuschüsse	6.449.480	6.578.470	6.710.039	6.844.240
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0
Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0
2. Geldeinzahlungen Investitionen / Desinvestitionen				
Investitionszuschüsse / Kapitzzuschüsse	286.675	0	0	0
3. Geldeinzahlungen Finanzverkehr				
Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	200.000	0	0	0
Darlehen Landkreis	0	0	0	0
Rückzahlung von gewährten Darlehen	0	0	0	0
Summe	6.936.155	6.578.470	6.710.039	6.844.240

Ausgaben / Geldauszahlung an den Landkreis Gießen	Eigenbetrieb			
	Plan 2013 €	Plan 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €
1. Geldauszahlungen laufendes Geschäft				
Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	0	0	0	0
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	100.000	100.000	100.000	100.000
2. Geldauszahlungen Investitionen / Desinvestitionen				
Kauf Anlagevermögen vom Landkreis Gießen	444.675			
Rückzahlung von Investitionszuschüssen	0	0	0	0
3. Geldauszahlungen Finanzverkehr				
Tilgung von Darlehen des Landkreises	0	0	0	0
Gewährung von Darlehen an den Landkreis	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis	0	0	0	0
Summe	544.675	100.000	100.000	100.000

8. Erläuterungen zum Vermögensplan, zum Finanzplan sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Erläuterungen zum Vermögensplan und zum Finanzplan

Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Der Vermögensplan und der Finanzplan dienen dem Erhalt der Liquidität des Eigenbetriebs und geben Auskunft über Mittelherkunft und Mittelverwendung.

Zur Finanzierung der Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres erhält der Eigenbetrieb einen Betriebskostenzuschuss des Landkreises Gießen. Durch diesen Zuschuss müssen alle Aufwendungen des Eigenbetriebs gedeckt werden, damit sich ein neutrales Ergebnis ergibt und die Erhaltung des Stammkapitals sichergestellt wird. Da sich dieser Zuschuss und die Betriebsaufwendungen neutralisieren, wird der Zuschuss nicht im Vermögens- und Finanzplan berücksichtigt. Die Ausgaben des Vermögens- und Finanzplans beinhalten ausschließlich die Investitionen der Jahre 2013 ff. Diese Investitionen werden im Jahr 2013 durch das Stammkapital und den Kapitalzuschuss des Landkreises gedeckt. Durch die Finanzierungswirkung der Abschreibungen in Höhe von Euro 41.680,00 ergibt sich im Jahr 2013 ein Finanzüberschuss, der dem Erhalt des Eigenkapitals dient und für zukünftige Investitionen wieder verwendet werden muss. Insofern ist im Jahr 2014 kein Kapitalzuschuss notwendig, da die Investitionen über den Finanzüberschuss des Vorjahres finanziert werden können. Dies gilt in entsprechender Weise für die Folgejahre.

Erläuterungen zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Die Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen setzen sich im Jahr 2013 auf der Einnahmenseite aus der Zahlung des Stammkapitals in Höhe von Euro 200.000,00, dem Betriebskostenzuschuss in Höhe von Euro 6.449.480,00 und dem Kapitalzuschuss in Höhe von Euro 286.675,00 zusammen. Auf der Ausgabenseite werden die Euro 100.000,00 für die Verwaltungskostenpauschale und die Zahlung für den Kauf des relevanten Anlagevermögens vom Landkreis Gießen in Höhe von Euro 444.675,00 berücksichtigt. In den Folgejahren betreffen die Zahlungen des Landkreises Gießen nur den Betriebskostenzuschuss, da der Kapitalzuschuss voraussichtlich entfällt. Die Investitionen können voraussichtlich aus den Abschreibungen der Vorjahre finanziert werden.

9. Kostenvergleich und Kennzahlen

Ergebnisvergleich Reinigung und Hausmeisterdienste

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2013 (ohne Betriebs- kostenzuschuss)	Vergleichsmaßstab: Leistungen und Kosten Landkreis Gießen 2011 unter Berücksichtigung von Preissteigerungen
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	60.000 €	
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	- 250.000 € -	182.201 €
Fremdleistungen	- 130.000 € -	1.361.267 €
Personalaufwand (ohne Aufwand für EDV-Support)	- 5.641.000 € -	4.619.911 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 249.800 € -	123.676 €
Abschreibungen	- 41.680 € -	33.467 €
Abschreibung Kapitalzuschuss 2013 (Vergleichsgröße für Abschreibung)	- 53.135 €	
Summe	- 6.305.615 € -	6.320.521 €

Ergebnisvergleich Hausmeisterdienste

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2013 (ohne Betriebskostenzuschuss)	Vergleichsmaßstab: Leistungen und Kosten Landkreis Gießen 2011 unter Berücksichtigung von Preissteigerungen
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	60.000 €	
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	- 40.000 €	40.000 €
Fremdleistungen	- 130.000 €	462.740 €
Personalaufwand (Hausmeisterdienste, 30% Overhead)	- 1.863.500 €	1.483.230 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen (30% der Verwaltungskostenpauschale, KFZ-Kosten)	- 164.800 €	53.676 €
Abschreibungen	- 24.717 €	25.535 €
Abschreibung Kapitalzuschuss 2013 (Vergleichsgröße für Abschreibung)	- 2.100 €	
Summe	- 2.165.117 €	2.065.181 €

Ergebnisvergleich Reinigung

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2013 (ohne Betriebskostenzuschuss)	Vergleichsmaßstab: Leistungen und Kosten Landkreis Gießen 2011 unter Berücksichtigung von Preissteigerungen
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	- 210.000 €	142.201 €
Fremdleistungen	- €	898.527 €
Personalaufwand (Reinigung, 70% Overhead)	- 3.777.500 €	3.136.681 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen (70% der Verwaltungskostenpauschale, Fortbildung Reinigung)	- 85.000 €	70.000 €
Abschreibungen	- 16.962 €	7.931 €
Abschreibung Kapitalzuschuss 2013 (Vergleichsgröße für Abschreibung)	- 51.035 €	
Summe	- 4.140.497 €	4.255.341 €

Kennzahlen Reinigung

Jahr	2013
Nutzfläche	265.101,58 qm
Jahresreinigungsstunde	147.364
Gesamtkosten Reinigung	4.140.497,24 €
Gesamtkosten Reinigung je pro m ²	15,62 €
Gesamtkosten Reinigung pro Reinigungsstunde	28,10 €

Kennzahlen Hausmeisterdienste

Jahr	2013
Zuständigkeitsfläche	779.721,00
Jahresarbeitsstunden	61.512,32
Gesamtkosten Hausmeisterdienste zzgl. erwirtschaftete Energieeinsparung	2.165.117,00 €
Gesamtkosten Hausmeisterdienste zzgl. erwirtschaftete Energieeinsparung je m ²	2,78 €
Gesamtkosten Hausmeisterdienste zzgl. erwirtschaftete Energieeinsparung po Jahresarbeitsstunde	35,20 €

10. Erläuterungen zum Kostenvergleich und zu den Kennzahlen

Gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 13.02.2012 werden die Plankosten 2013 mit den Ist-Kosten 2011 unter der Berücksichtigung von Preissteigerungen verglichen. Um eine Vergleichbarkeit der Kostenstruktur zu ermöglichen wird neben der Abschreibung auch ein der Abschreibung entsprechender Anteil des Kapitalzuschusses 2013 als Kostenposition angesetzt. Da Investitionen, die über den Kapitalzuschuss finanziert werden, nicht aktiviert werden, führen diese Investitionen im Erfolgsplan zu keiner Abschreibung.

Ferner werden im Kostenvergleich die Aufwendungen für den EDV-Support nicht berücksichtigt.

Außerdem sind die voraussichtlichen Einsparungen im Bereich Energie zu berücksichtigen, die durch den Einsatz eines Hausmeisters, der in Heizungsregelungstechnik qualifiziert ist, ermöglicht werden soll.

Bei den Kennzahlen wird sich auf die Betrachtung des Jahres 2013 beschränkt. Zukünftig soll ein Vergleich der Wirtschaftlichkeit auf Grundlage der aufgeführten Kennzahlen erfolgen.

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Stellen zur Umsetzung des Eigenbetriebes "Servicebetrieb Landkreis Gießen"

Beschluss-Antrag:

- Der Kreistag ermächtigt den Kreisausschuss, für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ 27,9 Stellen zur Umsetzung der Dienstleistungen im Eigenbetrieb (10,0 Stellen Hausmeister und 17,9 Stellen Reinigungskräfte) in 2012 zu besetzen.
- Der Kreistag genehmigt gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 der Haushaltssatzung eine überplanmäßige Auszahlung im Investitions-haushalt 2012 in Höhe von 291.000 Euro in den Produkten 11.1.41 und 24.3.01 für die Anschaffung von neuen Reinigungswagen. Die Deckung ist durch Minderauszahlungen im Produkt 21.8.01 gewährleistet.

Begründung:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Erforderlich zur Umsetzung der im Servicebetrieb ermittelten Leistungsmerkmale sind spezielle Systemwagen mit einheitlichen Reinigungstechniken. Die Umstrukturierung der Reinigungstechnik soll nicht nur die Effizienz erhöhen, sondern auch die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter/innen im Servicebetrieb erheblich verbessern. Durch den Einsatz der geplanten Systemwagen wird ein ergonomisches sowie rückschonendes Arbeiten sichergestellt.

Im Rahmen der Optimierung der Gebäudereinigung des Landkreises Gießen sind alle 65 zu reinigenden Liegenschaften mit neuen Systemwagen incl. Zubehör auszustatten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 291.000 Euro. Die Mittel stehen im Haushalt 2012 nicht bereit und müssen überplanmäßig gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 7 der H bereitgestellt werden.

Besetzung von Stellen im Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb soll ab 01. Januar 2013 seine Arbeit aufnehmen; die Dienstleistungen müssen ab diesem Zeitpunkt erbracht werden. Dies ist ohne das notwendige Personal nicht möglich.

Dazu ist es erforderlich, dass die ab dem 01. Januar 2013 benötigten Stellen besetzt werden und die Beschäftigten ihre Arbeit aufnehmen können. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die notwendigen Ausschreibungen und die Einstellungen bis Ende 2012 abzuwickeln. Da die Einstellungen zum 01. Januar 2013 erfolgen, ist mit diesen Maßnahmen weder eine Belastung des Stellenplans 2012 noch des Personalkostenbudgets 2012 verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 291.000 Euro

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel: Minderausgaben im Produkt 21.8.01

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,
Bauen, Sport und
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Az.:

Sachbearbeiter: Matthias Krug
Telefonnummer: 06419390-1920

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Einführung eines Behälteridentifikationssystems mit elektronischem Chip für die Abfalleinsammlung im Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt zum 1. Januar 2014 ein Behälteridentifikationssystem mit einem elektronischen Chip (Transponder) für die Abfalleinsammlung im Landkreis Gießen einzuführen.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall und Altpapier im Landkreis Gießen sind seit der Umstellung des Gebührensystems in den Jahren 2004 und 2005 mit einem Barcodeaufkleber und einer Gebührenmarke gekennzeichnet.

Im Laufe der Jahre sind diese jedoch witterungsbedingt und durch Beschädigungen beim Schüttvorgang häufig nicht mehr lesbar, stark beschädigt oder gar nicht mehr vorhanden.

Der aktuelle Vertrag zur Abfalleinsammlung und u. a. auch der Vertrag für das Behältermanagement laufen zum Ende des Jahres 2013 aus.

Diese Verträge müssen also mit Leistungsbeginn 1. Januar 2014 neu ausgeschrieben werden.

In der neuen Ausschreibung, die demnächst vorbereitet wird, muss auch festgelegt werden, wie zukünftig die Behälteridentifikation bei der Leerung der Abfallbehälter erfolgen soll und auch für das Behältermanagement müssen die Bedingungen angegeben werden.

Die Identifikation mit den Barcodeaufklebern zeigt in der praktischen Handhabung deutliche Schwächen, hat keine gute Lesegenauigkeit und entspricht auch nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und ist sehr aufwändig.

Es wird daher vorgeschlagen die Behälter mit einem Chip auszustatten und dies entsprechend in der Ausschreibung für die Abfalleinsammlung vorzugeben. Die Behälteridentifikation mittels Chip bietet mehr Möglichkeiten, arbeitet genauer und ist deutlich weniger anfällig für Schäden durch äußere Einflüsse.

Die Ausstattung der Fahrzeuge mit der entsprechenden Technik wäre Sache des Auftragnehmers.

Die Ausstattung der Gefäße mit den Chips würde im Herbst 2013 erfolgen. Für diese Dienstleistung ist eine separate Ausschreibung durchzuführen.

Weitere Informationen zur Behälteridentifikation sind in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Für die Ausstattung der Behälter mit einem Chip und den damit verbundenen Arbeiten wird einmalig mit Kosten in Höhe von ca. 825.000 € gerechnet. Aufgrund der Behälteridentifikation wird für die Folgejahre mit Einsparungen bei den Kosten für die Abfalleinsammlung und das Behältermanagement gerechnet. Eine Aufstellung mit den geschätzten Kosten und Einsparungen ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Mitzeichnung:

Fachdienst
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Krug
Sachbearbeiter

Formella
Stv. Fachdienstleiter

Rohrmus
Fachbereichsleiter

Dr. Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Anlagen

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

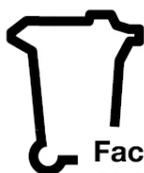


Abfallbehälter sollen mit elektronischem Chip „verheiratet“ werden

-Informationen über ein
Identsystem-



Das Chipnest befindet sich vorne an der
Tonne unter der Kammeleiste



Einleitung:

Die Abfallbehälter im Landkreis Gießen sind mit einem Barcode und einer Gebührenmarke versehen. Es sind zwei Abfallsammelfahrzeuge mit einem Barcodelesegerät ausgerüstet, so dass ein „Lesen“ der Abfallgefäße der verschiedenen Fraktionen nur stichprobenweise erfolgt. Die Ausstattung mit Barcodes und Gebührenmarken entspricht nicht dem aktuellen technischen Standard und ist im praktischen Einsatz aufwändig. Das System zeigt in der Praxis deutliche Schwächen, da die Lesegenauigkeit nicht besonders gut ist.

Dies liegt zum Einen an der Technik. Zum Anderen sind sowohl die Gebührenmarken als auch die Barcodeaufkleber an vielen Tonnen durch witterungsbedingte Einflüsse und das Anheben der Tonnen bei dem Schüttvorgang beschädigt oder gar nicht mehr vorhanden. So kann es vorkommen, dass Tonnen, die nicht registriert sind oder vermeintlich gestohlene Behälter, mitgeleert werden. Da dem Abfuhrunternehmen diesbezüglich keine Informationen vorliegen, besteht derzeit keine Möglichkeit zur Kontrolle von an-/abgemeldeten oder gestohlen gemeldeten Behältern.

Andererseits können aber auch Behälter stehenbleiben, bei denen der Barcode und/oder die Gebührenmarke beschädigt sind oder fehlen, die Tonnen aber regulär angemeldet sind.

Zur Behälteridentifikation gibt es andere und bessere Lösungen, die genauer arbeiten und weitergehende Möglichkeiten bieten.

Um eine gerechtere und reibungslose Durchführung der Abfalleinsammlung zu gewährleisten, also bspw. einer Leerung von nicht angemeldeten Tonnen vorzubeugen und einen erweiterten Kundenservice anzubieten, hat sich der Fachdienst Abfallwirtschaft über mögliche Lösungen eingehend informiert und empfiehlt, die im Landkreis Gießen aufgestellten Abfallbehälter mit einem elektronischen Chip auszustatten.

Die Behälteridentifikation mittels elektronischem Chip ist das heute gängige System und kann als Standard bezeichnet werden. Die Rahmenbedingungen für die Chipausstattung im Landkreis Giessen sind gegeben. Die vorhandenen Behälter sind für eine Chipausrüstung geeignet (Chipnest vorhanden) und das in der Verwaltung genutzte EDV-Programm zur Behälterverwaltung und Gebührenabrechnung verfügt über die Voraussetzungen für die Behälteridentifikation. Des Weiteren wird die Abfalleinsammlung im Landkreis Gießen zum 01.01.2014 neu ausgeschrieben, so dass auch hier die Möglichkeit besteht, die Behälteridentifikation mit aufzunehmen. Die Ausrüstung der Sammelfahrzeuge mit der entsprechenden Technik würde durch den künftigen Auftragnehmer erfolgen. Ab dem 01.01.2014 würden dann alle Behälter bei jeder Leerung gelesen, und nur noch Gefäße, die mit einem Chip versehen und angemeldet sind, geleert.

Nachfolgend sind Informationen und Fakten zur Behälteridentifikation dargestellt:

1. Kundenservice und Transparenz

1.1. Transparenz

- Bei der Leerung werden alle Gefäße „gelesen“
- Anhand der vorliegenden GPS-Daten können die Einsammlungstouren nachvollzogen werden
- Der Chip ist um ein vielfaches besser lesbar als ein Barcodeaufkleber – die Lesbarkeit des Chips liegt bei nahe 100%
- Die gesamte Entsorgungsleistung wird transparenter
- Bei der Leerung werden die Daten der Tonne sekundenschnell mit den Daten des Bordcomputers abgeglichen. Stimmen die Daten nicht überein oder fehlt der Chip, wird der Leerungsvorgang automatisch abgebrochen und es erfolgt keine Leerung
- Der Chip enthält keine Daten zu dem Grundstück, sondern ausschließlich eine einmalige Nummer, die beim Entleeren elektronische erfasst wird.

1.2. Kundenservice

- Die Daten wie z.B. Leerungszeit, Standort des Fahrzeugs werden via GPS-Signal direkt übertragen
- Die Mitarbeiter des Sammelfahrzeuges können Probleme wie z.B. Inhalt angefroren, Tonne defekt, Behälter im Fahrzeug gelandet, Tonne nicht bereit, konkret melden. Der Fachdienst kann umgehend Maßnahmen einleiten und muss nicht auf die Information des Bürgers warten
- Schnellere Bearbeitung von Bürgerbeschwerden möglich. Durch das „Lesen“ jeder geleerten Tonne kann nachvollzogen werden, wann die Leerung stattgefunden hat bzw. ob das Sammelfahrzeug überhaupt schon vor Ort war
- Dem Chip können Sonderleistung „zugeordnet“ werden wie z.B. Vollservice (Abholen und Zurückstellen der Tonne von einem vereinbarten Standort auf dem Grundstück (hinter der Garage, im Garten usw.) am Leerungstag); zusätzliche Leerung außerhalb des eigentlichen Leerungsintervall z.B. nach den Weihnachtsfeiertagen; Reinigung der Tonnen vor Ort

2. Finanzielle Aspekte

2.1. Gerechte Gebührenverteilung

- Abhandengekommene Tonnen sind für künftige Leerungen gesperrt und können nicht weiter genutzt werden. Beim Wiederfinden ist eine eindeutige Zuordnung möglich
- Nur registrierte Tonnen, für die Gebühren gezahlt werden, werden geleert
- Es werden nur Tonnen geleert, die am Einsammlungstag auch „dran“ sind. Z.B. keine Leerung einer Restabfalltonne mit 4-wöchentlicher Einsammlung bei 2-wöchentlicher Einsammlungstour möglich
- Der Allgemeinheit entstehen durch nicht bezahlte Tonnen keine Zusatzkosten mehr
- Durch das „Lesen“ jeder entleerten Tonne, kann die Entsorgungsleistung mit dem Einsammlungsunternehmen auf Grund der tatsächlich geleerten Behälter abgerechnet werden. Der Landkreis Gießen würde also nur noch die Leerungen an das Abfuhrunternehmen zahlen, die auch tatsächlich durchgeführt wurden. Da nicht immer alle Leerungen wahrgenommen werden, z.B. in Urlaubszeiten (Schulferien), in den Wintermonaten (bei der Bioabfalltonne) oder bei Wochenendgrundstücken, ergibt sich eine Kosteneinsparung, welche den Gebührenzahlern zugute kommen würde. Erfahrungsgemäß kann davon

ausgegangen werden, dass insgesamt ca. 10-15% der möglichen Leerungen nicht genutzt werden

- Effizientere Tourenplanung seitens des Abfuhrunternehmens möglich

2.2. Behälterverwaltung und -management

- Das EDV-Programm für Behälteridentifikation ist vorhanden
- Der komplette Behälterbestand ist korrekt erfasst, die Behälterverwaltung wird verbessert
- Eine Inventur gibt Auskunft über den aktuellen Behälterstand
- Es erfolgt ein Datenaustausch/Update zwischen den Bordcomputern auf den Sammelfahrzeugen und dem EDV Programm. Für ein Grundstück neu aufgestellte Behälter sind sofort für die Leerung freigegeben. Auch gewünschte Sonderleistungen können direkt, ohne gesonderte Mitteilung an das Abfuhrunternehmen und ohne Kennzeichnung der Tonne vor Ort, berücksichtigt werden
- Die Chips sind länger haltbar, besser lesbar als Barcodes und werden bei der Leerung nicht beschädigt
- Durch die längere Haltbarkeit eines Chips sind keine Erneuerungen erforderlich. Bei dem aktuellen System müssen Barcodes und Gebührenmarken in gewissen Abständen erneuert werden, was entsprechende Kosten mit sich bringt. Diese Kosten würden zukünftig entfallen
- Die Chips sind mehrfach einsetzbar und können nach einem Tonnentausch erneut eingesetzt werden
- Geringerer Aufwand beim Behältermanagement, da der Datenaustausch elektronisch erfolgt und bei einem Wechsel des Abfuhrhythmus keine Änderung vor Ort mehr notwendig ist. Hierdurch werden ca. 15% weniger Änderungs-aufträge notwendig
- Die im Landkreis Gießen aufgestellten Tonnen sind zum größten Teil bereits mit einem Chipnest ausgestattet
- Mit dem Bechippen der Tonne fällt zunächst die bisherigen Identifikation in Form von Barcode und Gebührenmarke weg. Mit dem Chip alleine ist z.B. der Leerungsintervall der Restabfalltonne nicht direkt erkennbar. Um die Identifikation des Leerungsintervalls für die Bürger/innen und die Müllwerker weiterhin so einfach wie möglich zu gestalten, soll die bisher genutzte Gebührenmarke bei Restabfallbehältern mit 2-wöchentlicher Entleerung erhalten bleiben

2.3. Kosten

- Für das Bechippen der Tonnen und die Anschaffung der notwendigen Geräte entstehen Kosten. Nach Erfahrungen anderer Kreise werden die Mehrkosten allerdings bspw. durch Tonnen, die zuvor nicht angemeldet waren aber geleert wurden und die damit verbundene Reduzierung der Abfallmenge sowie eine veränderte Abrechnung der Entsorgungsleistung aufgefangen

Ausblick/Schlussfolgerung:

Eine Behälteridentifikation ermöglicht ein effizientes und kostengünstigeres Arbeiten, der Bürgerservice wird verbessert, die Behälterverwaltung ist einfacher zu organisieren, die Leerung nicht bezahlter Gefäße ist nicht möglich und die Abrechnung mit dem Abfuhrunternehmen kann auf Grundlage der tatsächlich geleerten Abfallbehälter erfolgen. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf und in den meisten Kommunen des Wetterauskreises sind die Abfallbehälter bereits mit einem Chip versehen. Im Lahn-Dill-Kreis ist das Chippen der Tonnen noch für das laufende Jahr vorgesehen.



Konzeption zur Einführung der Behälteridentifikation mit elektronischem Chip



Ausgangssituation

Die Dienstleistungen der Einsammlung der Restabfall-, der Bioabfall und der Altpapierbehälter sowie die Durchführung des Behältermanagements müssen zum 01.01.2014 neu ausgeschrieben werden, da die bestehenden Verträge zum 31.12.2013 enden.

In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, in welcher Form zukünftig eine Behälteridentifikation zum Lesen und zur Kontrolle der Abfallbehälter bei der Leerung erfolgen soll.

Zurzeit sind die Abfallbehälter im Landkreis Gießen mit einem Barcodeaufkleber und einer Gebührenmarke (farbiger Aufkleber auf dem Deckel) gekennzeichnet. Die Haltbarkeit und die Widerstandsfähigkeit der Aufkleber sind jedoch begrenzt und eine 100-prozentige Lesbarkeit kann nicht garantiert werden.

Der Fachdienst Abfallwirtschaft schlägt daher vor, die Behälteridentifikation auf ein „Chip-system“ umzustellen.

Dieses System entspricht dem aktuellen technischen Standard und es sind keine Probleme bekannt. Es ist gewährleistet, dass alle Behälter gelesen werden können.

Bundesweit stellen immer mehr Kommunen auf dieses System um.

Die Möglichkeiten, Informationen und Vorteile zu diesem System sind in der dem Kreisausschuss vorgelegten Ausarbeitung *„Abfallbehälter sollen mit elektronischem Chip „verheiratet“ werden – Informationen über ein Identifikationssystem“* dargestellt.

Die Preise für diese Technik sind in den letzten Jahren aufgrund der weiter entwickelten Technik und der gestiegenen Nachfrage gesunken.

Mit der Neuausschreibung der Abfalleinsammlung sollte eine flächendeckende Kontrolle der Abfallbehälter erreicht werden.

Mit dem bisherigen Barcode-System wäre dies nur dann möglich, wenn alle Behälter mit neuen Barcodeaufklebern versehen werden. Um hier eine 100-prozentig korrekte Erfassung aller Behälter zu erreichen, müsste die Kennzeichnung durch eine zu beauftragende Firma erfolgen. Die Kosten hierfür wären höher als die Ausstattung der Behälter mit den Chips, da dies aufwändiger ist. Die Barcodes und die entsprechende Lesetechnik sind außerdem anfälliger und ungenauer, so dass ein Lesen aller Abfallbehälter nicht unbedingt gewährleistet werden kann. Zudem wäre eine regelmäßige Erneuerung der Barcodes erforderlich.

Auf den folgenden Seiten werden ein möglicher Ablauf der Einführung der Behälteridentifikation, die damit verbundenen Kosten und die Erfahrungen mit diesem System näher dargestellt.

1. Ablauf der Umrüstung der Abfallbehälter

Nach der Zustimmung des Kreistages zur Umstellung der Behälteridentifikation von dem bisherigen System mit Barcodes auf die Chips würden die konkreten Schritte in die Wege geleitet. Die Ausstattung der Abfallbehälter mit dem Chip soll durch eine erfahrene Firma erbracht werden und würde öffentlich ausgeschrieben. Die tatsächliche Ausrüstung der Behälter mit dem Chip könnte nach den hessischen Sommerferien 2013 beginnen. Die Abfallbehälter werden vor Ort an den Grundstücken mit dem Chip ausgestattet, dieser wird dort in das „Chipnest“ eingesetzt. Danach wird dieser mittels Lesegerät und dem dauerhaften Adressaufkleber mit Strichcode dem Grundstück zugeordnet („verheiratet“). Es ist angedacht, dies in vier Blöcken mit jeweils vier bzw. fünf Kommunen durchzuführen.

Der ungefähre Zeitplan mit den einzelnen erforderlichen Schritten stellt sich wie folgt dar:

ab September 2012:	Vorbereitung der Ausschreibung für die Vergabe der Dienstleistung
November/Dezember 2012:	Veröffentlichung der Ausschreibung
ca. Februar 2013: März 2013:	Ende der Angebotsfrist / Eröffnung der Angebote Entscheidung durch den Kreisausschuss über die Auftragsvergabe
März/April 2013:	Auftragsvergabe
ab April 2013:	Anpassung des EDV-Programms der Abfallwirtschaft
ab Mai 2013:	Beginn der Öffentlichkeitsarbeit zur Behälteridentifikation mit elektronischem Chip
ab August 2013: (nach den Sommerferien)	Anschreiben an die Grundstückseigentümer mit Informationen zum Chip, zur Ausrüstung, zum Ablauf etc.
September/Okttober 2013:	„Chip-Aktion“ – Ausstattung der Behälter mit den Chips
November 2013:	Nacharbeiten – z.B. nicht vorgefundene Behälter, Unstimmigkeiten im Behälterbestand etc.

2. Bürgerinformation/Öffentlichkeitsarbeit

Es ist vorgesehen, die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Gießen (Kundinnen/Kunden der Abfallwirtschaft) zu verschiedenen Zeitpunkten über unterschiedliche Medien über das Bechippen der Tonnen zu informieren und so den gesamten Ablauf transparent zu gestalten.

Folgende Bürgerinformationen sind vorgesehen:

- Internetseite des Landkreises Gießen / Abfallwirtschaft
 - allgemeine Informationen über das System und den Ablauf
 - aktuelle Informationen zu den laufenden Aktionen

- KommPost Frühjahrsausgabe 2013
 - kurze Erklärung des Systems
 - allgemeine Informationen über den geplanten Ablauf
 - Hinweis, dass das Bechippen der Tonne keine Auswirkung auf Gebührenabrechnung hat und die Chips keinerlei persönlichen Daten enthalten, sondern lediglich eine Nummer

- Informationsschreiben an Grundstückseigentümer im Sommer 2013
 - Versand des „Bürgeretiketts“
 - Erläuterung mit Schaubild zum Anbringen des Etiketts
 - Erläuterung des weiteren Zeitplans sowie der Vorgehensweise beim Bechippen der Tonnen

- Pressemitteilungen in den Tageszeitungen und den kommunalen Veröffentlichungsorganen im Sommer 2013 (wiederholt)
 - Information der Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Umstellung
 - Mitteilungen über aktuelle Schritte wie z.B. das Versenden der Bürgeretiketten sowie das Anbringen der Chips in den einzelnen Kommunen

- KommPost Herbstausgabe 2013
 - Hinweis auf durchgeführte Bechippung der Abfalltonnen
 - Hinweis auf „Kontrollmöglichkeit“, ob vorhandene Tonnen bechipt wurden, anhand des angebrachten Adressaufklebers mit computerlesbarer Identifikationsnummer für eine leichte Grundstückszuordnung an einer Seite der einzelnen Tonnen
 - Information, dass ab Januar 2014 nur noch Tonnen mit gültigem Chip geleert werden

- Pressemitteilungen in den kommunalen Veröffentlichungsorganen im Dezember 2013
 - Hinweis auf durchgeführte Bechippung der Abfalltonnen
 - Hinweis auf „Kontrollmöglichkeit“, ob vorhandene Tonnen bechipt wurden, anhand des angebrachten Adressaufklebers mit computerlesbarer Identifikationsnummer für eine leichte Grundstückszuordnung an einer Seite der einzelnen Tonnen
 - Information, dass ab Januar 2014 nur noch Tonnen mit Chip geleert werden

3. Kosten

- Für das Bechippen der Tonnen und die Anschaffung der notwendigen Geräte entstehen Kosten. Nach Erfahrungen anderer Kreise werden die Mehrkosten allerdings bspw. durch Tonnen, die zuvor nicht angemeldet waren aber geleert wurden und die damit verbundene Reduzierung der Abfallmenge sowie eine veränderte Abrechnung der Entsorgungsleistung aufgefangen.

Die Kosten für die Ausstattung der Abfallbehälter belaufen sich auf ca. 825.000,- €. Darin sind die Kosten für den Chip, das Anbringen der Chips und der Aufkleber („Bürgeretikett“, dauerhafter Aufkleber mit computerlesbarer Identifikationsnummer zur Grundstückszuordnung), die persönlichen Anschreiben, die Öffentlichkeitsarbeit sowie Anpassungen der EDV.

Aufgrund aktueller Marktentwicklungen werden die Kosten für diese Aktion vermutlich geringer ausfallen als ursprünglich angenommen und vermutlich unter den genannten 825.000,- € liegen.

Durch die Ausstattung der Abfallbehälter kommt es aber auch zu Einsparungen in verschiedenen Bereichen.

Der Aufwand beim laufenden Behältermanagement reduziert sich da, beim Wechsel des Abfuhrhythmus beim Restabfall kein Service vor Ort mehr notwendig ist, da diese Änderung nur im EDV-Programm vorgenommen werden muss. Des Weiteren entfallen die Kosten für das Neubekleben von Behältern, bei denen die Barcodes nicht mehr vorhanden oder nicht mehr lesbar sind. Es wird mit Einsparungen von bis zu 16.500,- € jährlich gerechnet.

Die größten Einsparungen ergeben sich bei der Abfalleinsammlung.

Zukünftig soll mit dem Abfuhrunternehmen nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Entleerungen abgerechnet werden

Da nicht immer alle Behälter zur Abfuhr bereit stehen, wirkt sich dies auf das zu zahlende Entgelt an das Abfuhrunternehmen aus. Es werden bei den jeweiligen Abfahrten nicht immer alle Behälter zur Leerung bereit gestellt. Aufgrund von Urlaubszeiten, vergessenes Rausstellen oder nicht vollen Tonnen müssen bei einer Tour nicht immer alle angemeldeten Behälter geleert werden. Beim Bioabfall z.B. ist der Bereitstellungsgrad in Wintermonaten deutlich geringer als zu anderen Zeiten.

Die Einsparungen belaufen sich bei den Sammlungskosten jährlich bei

- Restabfall auf bis zu ca. 88.000,- €
- Bioabfall auf bis zu ca. 165.000,- €
- Altpapier auf bis zu ca. 34.000,- €

Somit kann man davon ausgehen, dass sich die Investitionskosten innerhalb von drei bis vier Jahren amortisiert haben.

An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass die Kosten sowie die Kosteneinsparungen Schätzungen sind, die auf den derzeit vorliegenden Preisen für die Chipausstattung sowie für die Entsorgungsdienstleistung und das Behältermanagement basieren! Aufgrund der Neuausschreibung der Dienstleistungen wird es neue Preise geben, die die veränderten Gegebenheiten berücksichtigen (allg. Preisentwicklungen, veränderte Bedingungen der Dienstleistungen). Die tatsächlichen jährlichen Einsparungen werden daher nicht abschließend zu ermitteln sein.

4. Alternativen

a) Eine Alternative wäre, die Behälteridentifikation wie bisher mit Barcode beizubehalten. Dann wäre jedoch eine komplette Neuausstattung aller Abfallbehälter notwendig, um eine korrekte Prüfung und Kontrolle bei der Leerung zu gewährleisten. Hierfür würden Kosten von mindestens 150.000,- -200.000,-€ entstehen. Diese „geringeren“ Kosten fallen jedoch nur dann an, wenn man die Barcodes an die Grundstückseigentümer versenden würde. Auf diesem Weg ist jedoch keine Kontrolle möglich, ob die Barcodes korrekt und an der richtigen Tonne angebracht sind (es könnte z.B. ein Barcode für eine 60-Liter-Tonne auf einem größeren Behälter angebracht werden). Zudem wird es so sein, dass nicht alle Behälter mit den Barcodes beklebt werden, da die Eigentümer sich nicht darum kümmern, diese evtl. woanders wohnen etc.. Man kann davon ausgehen, dass 25 - 30 % der Behälter nicht oder nicht korrekt beklebt werden und somit ein Lesen am Sammelfahrzeug nicht möglich ist. Ein Lesen aller vorhandenen Abfallbehälter und somit eine Kontrolle wäre also nicht möglich. Ein Bekleben der Abfallbehälter mit neuen Barcodes durch eine Firma, um sicher zu stellen, dass alle Behälter korrekt gekennzeichnet sind, würde höhere Kosten entstehen lassen als die Ausstattung mit einem Chip.

Zu beachten ist hierbei, dass eine regelmäßige Erneuerung der Barcodes erforderlich wäre, da deren Haltbarkeit begrenzt ist. Dies ist natürlich immer wieder mit Kosten verbunden.

b) Eine weitere Möglichkeit wäre, zukünftig auf die Behälteridentifikation zu verzichten, es würden dann keine Kosten entstehen. Dies ist jedoch nicht zu empfehlen, da dann keine Kontrolle mehr über die Gefäße möglich ist und alle Abfallbehälter am Leerungstermin geleert würden. Auch wäre eine Behälterverwaltung und eine Zuordnung der Behälter zu einem bestimmten Grundstück nicht mehr möglich. Die Anzahl der nicht bezahlten Abfallbehälter würde im Laufe der Zeit zunehmen. Desgleichen könnte eine Abrechnung mit dem Abfuhrunternehmen auf Grundlage der tatsächlich durchgeführten Leerungen nicht erfolgen.

5. Erfahrungen anderer Landkreise/Zweckverbände mit dem Chip-System

Im Rahmen der Ausarbeitung unterschiedlicher Lösungsmöglichkeiten wurden Informationen bei anderen Landkreisen/Zweckverbänden, die ein Chip-System bereits eingeführt haben, eingeholt.

Der allgemeine Tenor ist, dass das Bechippen der Tonnen die bestmögliche Lösung für eine gerechtere und reibungslose Durchführung der Abfalleinsammlung ist. Das Chipssystem funktioniert technisch einwandfrei und ist nicht störungsanfällig. Es ist kein Missbrauch möglich, da die Chips im Vergleich zu den Barcodes „fälschungssicher“ sind. Auch der bessere Informationsfluss bei Problemen im Rahmen der Abfalleinsammlung (Tonne nicht bereit/zu schwer, Tonne falsch befüllt) wurde hervorgehoben. Das Beschwerdemanagement verbessert sich dadurch deutlich und wird erleichtert, da die Leerungsdaten nachvollzogen werden können. Der Service für den Bürger wird dadurch besser.

Zudem kann die Entsorgungsleistung besser kontrolliert werden, da die genauen Daten der Sammlungstouren vorliegen und es kann somit auch auf dieser Grundlage abgerechnet werden. Es wird nur die tatsächlich erbrachte Leistung an das Abfuhrunternehmen bezahlt.

Die Einführung bzw. die Umstellung auf die Chips ist immer recht gut und reibungslos und ohne größere Probleme verlaufen. Lediglich das Einstellen der Lesegeräte an den Sammelfahrzeugen hat im Einzelfall zu Verzögerungen geführt.

Alle Nutzer des Systems sagen, dass sich die Umstellung auf das Chip-System gelohnt hat und sich auch finanziell rechnet, da die Kosten im Laufe weniger Jahre an anderer Stelle eingespart werden können.

6. Ergebnis:

Die Voraussetzungen für die Behälteridentifikation mit einem Chip sind im Landkreis Gießen gegeben.

Die Erstausrüstung der Behälter mit dem Chip kann bereits vor dem 01.01.2014 erfolgen.

Die entstehenden Kosten amortisieren sich schätzungsweise innerhalb von drei bis vier Jahren.

Wie auch die Erfahrungen anderer Landkreise/Zweckverbände zeigen, ist die Umstellung der Behälteridentifikation mittels Chip die sinnvollste Variante und entspricht dem aktuellen Standard.

Insbesondere die bessere Technik und die Haltbarkeit sprechen für den Chip.

Antrag des Kreisausländerbeirats

Antidiskriminierungsstelle für den Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag möge beschließen:
Der Kreisausschuss wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem
Kreisausländerbeirat eine Anlaufstelle für Fragen der Diskriminierung auf
Grund ethnischer Herkunft und Religion/Weltanschauung einzurichten.**

Begründung:

Obwohl das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seit 18.08.2006 in Kraft ist, gibt es nur sehr wenige Stellen in Hessen, an die sich benachteiligte und ratsuchende Personen wenden können.

Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) nimmt Teil an einem durch die Antidiskriminierungsbeauftragte des Bundes ausgerufenen und geförderten Programm, durch das eine „regionale Struktur aufgebaut werden soll, die der Vernetzung, Qualifizierung, Weiterbildung, Prävention, Beratung und dem Abbau von Diskriminierung, Vorurteilen und Rassismus dienen soll“.

Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen beteiligt sich als Kooperationspartner an dem Projekt. Auch die vom Landkreis Gießen mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle beauftragten Personen werden in diesem Rahmen voraussichtlich an kostenlosen Qualifizierungsmaßnahmen und anderen Ressourcen teilhaben könne.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Markéta Roska

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit

Tim van Slobbe

Vorsitzender des
Kreisausländerbeirats

s

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

AUSZUG

Aus dem Protokoll des Ausländerbeirates

Sitzung am: 05.06.2012

Vorsitzender: Tim van Slobbe

7. Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle für den Landkreis Gießen

Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen beschließt, folgenden Antrag an den Kreistag zu stellen:

Antidiskriminierungsstelle für den Landkreis Gießen

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Kreisausländerbeirat eine Anlaufstelle für Fragen der Diskriminierung auf Grund ethnischer Herkunft und Religion/Weltanschauung einzurichten.

Hintergrund:

Obwohl das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seit 18.08.2006 in Kraft ist, gibt es nur sehr wenige Stellen in Hessen, an die sich benachteiligte und ratsuchende Personen wenden können.

Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) hat die Teilnahme an einem Bundesprogramm beantragt, in dem eine „regionale Struktur aufgebaut werden soll, die der Vernetzung, Qualifizierung, Weiterbildung, Prävention, Beratung und dem Abbau von Diskriminierungen, Vorurteilen und Rassismus dienen soll“.

Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen beteiligt sich als Kooperationspartner an dem Projekt. Auch die vom Landkreis Gießen mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle beauftragten Personen werden in diesem Rahmen voraussichtlich an kostenlosen Qualifizierungsmaßnahmen und anderen Ressourcen teilhaben können.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Verteiler:

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 11. Juli 2012
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag

Markéta Roska

LiBü Linkes Bündnis

Eg 19.08.2012

Reinhard Hamel
Eichweg 10
35418 Buseck

☎ 06408-940929
✉ reinhard.hamel@t-online.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0488/1 2012

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Buseck, den 12. Aug. 2012

Antrag: Bürgerfreundliche „Haushaltskonsolidierung“

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung zu nehmen:

Antrag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, weitere Schritte zu prüfen und vorzubereiten, mit denen die anhaltende Belastung des Kreishaushalts gelindert werden kann, die aus den anhaltenden, monatlichen Zinszahlungen in Millionenhöhe entstehen. Dabei sollten Moratorien, Umschuldungen, aber auch die Reduzierung vertraglicher Verpflichtungen zu einer deutlichen Verringerung führen.

Der Kreisausschuss wird – die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nutzend – dazu mit anderen Kreisen und Kommunen das Vorgehen beraten und gemeinsame Schritte abstimmen: z. B. eine gemeinsame Initiative zu starten, dass die Kommunen und Landkreise ihre Kredite direkt über die Bundesbank bzw. EZB finanzieren können.

Begründung: (bitte ausführlich wg. korrekter Zuordnung Produkt/Sachkonto, ggf. zweites Blatt benutzen)

Das Wort von der „Haushaltskonsolidierung“ verbirgt nur schlecht, worum es beim Abbau der Defizite öffentlicher Haushalte geht: Nicht ums Sparen, denn das kann man nur vom dem, was man hat, sondern um den Umfang und das Ausmaß von Kürzungen, die letztlich alle darauf hinauslaufen, die Qualität und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Daseinsvorsorge zu beschneiden. Die Diskussion kreist ausschließlich um solche Vorschläge, die Zahlungen für Zinsen und Tilgung sind sakrosankt.

Dabei ist die Belastung öffentlicher Haushalte durch den Zins- und Schuldendienst enorm. Allein für Zinsen bezahlen alle öffentlichen Haushalte jährlich seit zwanzig Jahren gut 60 Milliarden Euro, das ergibt eine Gesamtsumme von 1,3 Billionen Euro in diesem Zeitraum. Die Summe der Zinszahlungen war damit höher als die Summe aller öffentlich getätigten Investitionen (900 Milliarden €). Bezieht man die 1,3 Bio.

Euro auf die öffentlichen Gesamtschulden in Höhe von gut zwei Billionen Euro, so machen die Zinsen etwa zwei Drittel aus.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass damit die anleihe- bzw. kreditbasierte Finanzierung öffentlicher Schulden – neben der Senkung der Lohnquote, den Steuerentlastungen für Wohlhabende, der Privatisierung u. a. – längst eine weitere Quelle der Ansammlung von Reichtum geworden ist: Der Staat zahlt (fast) immer, es gibt keine Anlagemöglichkeit, die sicherer sind. Zwar kann jeder Bürger solche Anleihen erwerben, aber tatsächlich konzentrieren sich weit mehr als 90 Prozent aller Schuldtitel auf wenige Tausend Personen und institutionelle Anleger in aller Welt.

Dies könnte schnell und wirksam beendet werden, wenn die öffentlichen Haushalte – so wie international bei fast allen Zentralbanken üblich (USA, Japan, GB usw.) – ihre Kredite direkt über die Bundesbank bzw. EZB finanzieren könnten. Hohe Milliarden-summen für Zinsen blieben aus, der Spekulation auf den Finanzmärkten wären gewisse Grenzen gesetzt.

Auch der Kreis wendet in diesem Jahr monatlich eine Million Euro für Zinsen auf. Die Addition der Zinszahlungen der letzten zwanzig Jahre entspricht ebenso wie bei der öffentlichen Gesamtverschuldung etwa zwei Dritteln der gegenwärtigen Kreis-schulden.

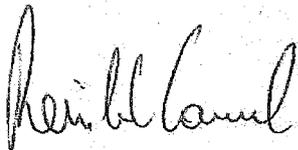
Hier besteht also ein großer Spielraum für die Entlastung des Haushalts. Gelingt es diesen zu nutzen, wäre dies ohne negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und das Angebot der Kreisverwaltung.

Der Kreis zahlt für Investitions- und Kassenkredite etwa 5 bzw. 2 bis 3 Prozent. Dies lag und liegt deutlich über den Sätzen, zu denen die Zentralbank bzw. EZB den Banken das Geld bereitstellt. Diese Zinssätze sollten – plus eines Aufschlags für die Bearbeitung von wenigen Zehntelprozent – der Maßstab sein.

Nach dem Gesetz haben wir die „Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“ (§ 92 HGO) Dagegen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, das Bankensystem zu fördern, zu sichern oder gar zu „retten“.

Natürlich kann niemand erwarten, dass Schritte in die Richtung eines bürgerfreundlichen Defizitabbaus schnell und umfassend möglich sind. Sie müssen nach und nach gefordert und durchgesetzt werden. Aber täglich finden Tausende solcher Transaktionen zwischen den Banken und ihren privaten und gewerblichen Kunden statt. Warum nicht auch zwischen Banken und den Kommunen und Kreisen?

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
LANDKREISVERBAND GIESSEN



Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0500/12012

Gießen, den 15/08/2012

Mittelhessen stärken - Eine sichere Zukunft für das mittelhessische Universitätsklinikum UKGM und die medizinischen Fachbereiche in Marburg und Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 10.09.2012 folgenden Antrag nach Beratung im KTA-AWKE auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Das Universitätsklinikum Gießen - Marburg (UKGM) muss erhalten und ausgebaut werden. Die hohe Qualität der regionalen und überregionalen Patientenversorgung muss ebenso sichergestellt werden, wie die davon nicht zu trennende national und international hoch anerkannte medizinische Forschung und Lehre in den beiden medizinischen Fachbereichen in Gießen und Marburg.

Der Kreistag des Landkreise Gießen fordert in Absprache mit dem Kreistag von Marburg-Biedenkopf und den Stadtverordnetenversammlungen von Marburg und Gießen die Landesregierung auf, sich für die Stärkung der mittelhessischen Universitäten mit ganzer Kraft einzusetzen, insbesondere für den Erhalt des Universitätsklinikums Gießen/Marburg und für den Erhalt der beiden medizinischen Fachbereiche mit allen medizinischen Studienplätzen in Marburg und Gießen. Es sind geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten, die diesem Ziel dienen. Über die einzelnen Schritte, wie dieses Ziel erreicht werden kann, soll die Landesregierung die Öffentlichkeit und vor allem die betroffenen Städte und die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf umfänglich und zeitnah informieren.

Begründung:

Mit dem Verkauf der Universitätskliniken wurde das Verhältnisses von Krankenversorgung, Forschung und Lehre unzureichend geklärt. Die Folgen dürfen nicht zu Lasten der Region und der Kommunen gehen. Für die Region stehen nicht nur das Renommee der Traditionsuniversitäten mit ihrem jeweils breiten Spektrum an wissenschaftlicher Forschung und Lehre auf dem Spiel, sondern auch die Qualität der Gesundheitsversorgung und insbesondere die Existenz der medizinischen Fachbereiche.

An den medizinischen Fachbereichen der Philipps-Universität Marburg und der Justus-Liebig-Universität Gießen gibt es insgesamt rund 5500 Studierende. Die Tatsache, dass die Ausbildungsplätze für angehende Ärzte mehr als beschränkt sind und es nach wie vor den NC gibt, macht deutlich, wie wichtig die beiden Standorte für die Zukunft der Medizin in Deutschland sind, vor allem auch angesichts des zu erwartenden Ärztemangels.

Die Zahl der Beschäftigten in diesen Fachbereichen (neben denen in der Krankenversorgung Beschäftigten) liegt bei jeweils 1.200. Ein Verlust einer der beiden Fachbereiche wäre ein Schaden für die gesamte mittelhessische Region und kann nicht hingenommen werden.

Nicht allein die Tradition als Volluniversitäten spricht für die Sicherung und den Ausbau der beiden Hochschulstandorte und ihrer Universitätskliniken. Beide Universitäten zeichnen sich durch eine anerkannt hohe Qualität in der Krankenversorgung wie in der damit verknüpften Forschung und Lehre aus. Ihr Ruf auf diesem Gebiet liegt deutlich vor anderen hessischen Universitäten, wie jüngste Erhebungen gezeigt haben.


Horst Nachtigall
SPD-Fraktion


Hiltrud Hofmann
Fraktion Bündnis90 /
Die Grünen


Günther Semmler
Fraktion FW

Beschluss des Kristags vom:

10 September 2012
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



geg. 15.08.2012
[Signature]

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 050/11/2012

Mit Antrag
zu direkte
Anschlußberatung

Gießen, den 15/08/2012

Keine Agrogentechnik im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 10.09.2012 folgenden Antrag nach Beratung im KTA-AWKE auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag beschließt, den Kreisausschuss zu beauftragen:

Der Landkreis Gießen unterstützt die Bemühungen von Landwirten, Imkern und der Lebensmittelwirtschaft, auf den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zu verzichten.

Nur durch einen solchen Verzicht kann die Entscheidungsfreiheit für die Verbraucher, sich zuverlässig mit gentechnikfreien Nahrungsmitteln zu versorgen, bewahrt werden. Der Landkreis Gießen will diese Entscheidungsfreiheit der Verbraucher sichern - durch die Unterstützung der hiesigen kleinbäuerlichen Landwirtschaft beim Verzicht auf den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen, auch im Tierfutter, mithilfe von entsprechender Information, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt. Die Landwirte sollen auf die Möglichkeit der freiwilligen Selbstverpflichtung (wie z.B. die Selbstverpflichtungserklärung des BUND Gießen) zum gentechnikfreien Anbau hingewiesen werden. Dazu sollen entsprechende Gespräche mit dem Bauernverband Gießen/Wetzlar/Dill e.V. geführt werden.

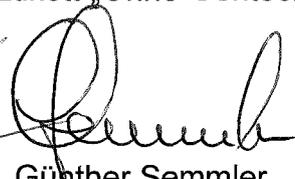
Verpachtungen von Dienstleistungen (z.B. Betrieb von Kantinen) sollen unter der Prämisse erfolgen, dass, so weit erkennbar, ausschließlich gentechnikfreie Lebensmittel angeboten werden.

Begründung:

Die Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung lehnt gentechnisch veränderte Lebensmittel ab. Der Anteil der Produkte aus regionaler Vermarktung erfährt so großen Zulauf, dass sogar die hessische Landesregierung über ein „Regionalfenster auf Lebensmitteln“ nachdenkt. Grund hierfür ist das wachsende Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in regional erzeugte Produkte, denen mehr Qualität zugesprochen und mit denen sich identifiziert wird. Auch im Landkreis Gießen ist dies zu beobachten: Immer mehr Lebensmittel werden als „von hier“ deklariert, zudem findet sich auf immer mehr regionalen Lebensmitteln das Etikett „Ohne Gentechnik“ als positive Kennzeichnung.


Horst Nachtigall
SPD-Fraktion


Hilfrud Hofmann
Fraktion Bündnis90 /
Die Grünen


Günther Semmler
Fraktion FW

Beschluss des Wirtschaftsausschusses vom:

10. September 2012
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN



Ag 15.08.2012

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0502/2012

Mit Antrag
auf direkte
Ausschüßberatung

Gießen, 13. August 2012

Erstattung der Mehrausgaben zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums von Asylsuchenden durch das Land Hessen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 10.09.2012 folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag fordert das Land Hessen auf, den Landkreisen und kreisfreien Städten die Mehrkosten für Geldleistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums von Asylsuchenden infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zur Höhe der Geldleistungen für Asylsuchende vollständig zu erstatten.
2. Der Kreisausschuss wird gebeten, sich für diese Forderung auf Landesebene einzusetzen (Hessische Landesregierung, Hessisches Sozialministerium, Landtagsfraktionen, heimische Landtagsabgeordnete).

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) 1993 erhalten (alleinstehende) Asylsuchende und Flüchtlinge für den Lebensunterhalt und für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens 225 € im Monat. Dieser Regelsatz nach § 3 AsylbLG ist seit 1993 (!) nicht erhöht worden, obwohl das Preisniveau in Deutschland seitdem um mehr als 30 % gestiegen ist.

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerG) hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 entschieden, dass die fast 20 Jahre lang unveränderte Höhe der Geldleistungen nach § 3

AsylbLG evident unzureichend ist. Die Regelungen sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar und daher verfassungswidrig.

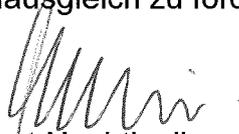
Art. 1 Abs. 1 GG begründet den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht gleichermaßen deutscher und ausländischen Staatsangehöriger, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasste sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Das BVerG hält migrationspolitische Erwägungen für unzulässig, die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden. Das könne von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die Menschenwürde sei migrationspolitisch nicht zu relativieren.

Nach dem Urteil ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, unverzüglich die Höhe der Geldleistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums von Asylbewerbern entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe) zu berechnen. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung getroffen. Danach sind einem alleinstehenden Asylbewerber monatlich 346 € statt bisher 225 € zu zahlen. Dies gilt auch rückwirkend für nicht bestandskräftige Bescheide ab 1. Januar 2011.

2. Mit der längst überfälligen Erhöhung des Regelsatzes für Asylsuchende ist nach überschlägigen Berechnungen auf der Grundlage von bundesweit jährlichen Mehrkosten von ca. 130 Mio. € mit einem jährlichen Mehrbedarf in Hessen von zirka 10 Mio. Euro zu rechnen. Auf den Landkreis Gießen kommen Mehrkosten von bis zu 450.000 € zu, zusätzlich zu dem im Haushalt 2012 angesetzten Gesamtausgabenbedarf von 2,2 Mio. € für Leistungen nach dem AsylbLG und Hilfen für Zuwanderer, von dem das Land Hessen lediglich 520.000 € erstattet. Die Zahl der dem Landkreis zugewiesenen Asylantragsteller steigt seit 2009 ständig.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes von Asylsuchenden einschließlich Schutz bei Krankheit ist keine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, sondern eine Weisungsaufgabe, also eine übertragene staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (des Landes). Die beträchtlichen Mehrkosten infolge des notwendig erhöhten Asyl-Regelsatzes können von den strukturell von Bund und Land unterfinanzierten Landkreisen und kreisfreien Städten nicht getragen werden: daher ist der volle Kostenausgleich zu fordern!


Horst Nachtigall

SPD-Fraktion


Hiltrud Hofmann

Fraktion B'90/Die Grünen


Günther Semmler

Fraktion Freie Wähler

Beschluss des

10. September 2012
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -

genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung